

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 49 | Mittwoch, 5. Dezember 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Amtsstellen – Informationen

Öffnungszeiten über die Feiertage

Obergericht des Kantons Bern

In der Zeit des Jahreswechsels 2018/2019 ist das
Obergericht des Kantons Bern folgendermassen
geöffnet:

24. Dezember 2018

Das Obergericht ist für den Publikumsverkehr
geschlossen.

25. bis 26. Dezember 2018

Das Obergericht ist geschlossen.

27. bis 28. Dezember 2018

Es gelten die üblichen Öffnungszeiten.

31. Dezember 2018

Das Obergericht ist für den Publikumsverkehr
geschlossen.

1. bis 2. Januar 2019

Das Obergericht ist geschlossen.

Ab 3. Januar 2019

Es gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Pikettdienst am 24. und 31. Dezember 2018 jeweils
von 8 bis 12 Uhr.

Zivilabteilung: Tel. 031 635 48 02

Strafabteilung: Tel. 031 635 48 08

Regionalgericht und Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

Das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde
Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 3, 3400 Burg-
dorf, bleiben am 24. Dezember und 31. Dezember
2018 ganztags geschlossen. 2-1

amtsblatt@gassmann.ch

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

1253

Verfügung Krankenversicherung Tarifverträge und Nachträge zwischen der Klinik Südhang und verschiedenen Kranken- versicherern¹ betreffend die Leistungs- abteilung für die Behandlung von Patienten gemäss KVG², die eines qualifizierten Alkoholentzuges und einer stationären Entwöhnung bedürfen, gültig ab 2013 bis 2017 Genehmigung

Der Regierungsrat v e r f ü g t:

- Die Nachträge vom 21. Dezember 2012, vom
22. Dezember 2012 sowie vom 14. Januar 2013
zu den Verträgen vom 4. Januar 2012 sowie
1. Februar 2012 zwischen der Klinik Südhang und
den Versicherern
– Helsana Versicherungen AG
– Progrès Versicherungen AG
– sansan Versicherungen AG
– avanex Versicherungen AG
– maxi.ch Versicherungen AG
– indivo Versicherungen AG
alle vertreten durch die Helsana Versicherungen AG,
– Sanitas Krankenversicherung AG
– Compact Grundversicherungen AG
– Wincare Versicherungen AG
– Kolping Krankenkasse AG
alle vertreten durch die Sanitas Grundversiche-
rungen AG, sowie
– KPT Krankenkasse AG
– Agilia Krankenkasse AG
– Publisana Krankenkasse AG
alle vertreten durch die KPT Krankenkasse AG
betreffend Leistungsabteilung für die Behandlung
von Patienten gemäss KVG, die eines qualifizierten
Alkoholentzuges und einer stationären Entwöh-
nung bedürfen, gültig für die Jahre 2013 und 2014,
werden genehmigt.

Aus dem Inhalt

- S. 1105 Amtsstellen – Informationen
- S. 1105 Regierungsrat
- S. 1107 Direktionen des Regierungsrates
- S. 1107 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 1108 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 1109 Obergericht
- S. 1110 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
- S. 1111 Regionalgerichte
- S. 1115 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 1116 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 1123 Baupublikationen
- S. 1124 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 1125 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

2. Die Nachträge 2 vom 3. Februar 2015, 4. Februar 2015 sowie 10. Februar 2015 zu den Verträgen vom 4. Januar 2012 sowie 1. Februar 2012 zwischen der Klinik Südhang und den Versicherern
- Helsana Versicherungen AG
 - Progrès Versicherungen AG
 - sansan Versicherungen AG
 - avanex Versicherungen AG
 - maxi.ch Versicherungen AG
 - indivo Versicherungen AG
- alle vertreten durch die Helsana Versicherungen AG,
- Sanitas Krankenversicherung AG
 - Compact Grundversicherungen AG
 - Wincare Versicherungen AG
 - Kolping Krankenkasse AG
- alle vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG, sowie
- KPT Krankenkasse AG

betreffend die Leistungsabgeltung für die Behandlung von Patienten gemäss KVG, die eines qualifizierten Alkoholentzuges und einer stationären Entwöhnung bedürfen, gültig für die Jahre 2015 und 2016, werden genehmigt.

3. Der Nachtrag vom 20. Dezember 2016 zum Tarifvertrag vom 4. Januar 2012 zwischen der Klinik Südhang und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG, gültig für das Jahr 2017, wird genehmigt.
4. Die Vertragsänderung vom 20. Dezember 2012 zum Vertrag vom 31. Januar 2012 betreffend die Leistungsabgeltung für die Behandlung von Patienten gemäss KVG, die eines qualifizierten Alkoholentzuges und einer stationären Entwöhnung bedürfen, zwischen der Klinik Südhang und der Supra Krankenversicherung sowie der Assura Kranken- und Unfallversicherung, gültig für die Jahre 2013 und 2014, wird genehmigt.

5. Der Tarifvertrag gemäss KVG vom 14. Dezember 2012 betreffend die Leistungsabgeltung für die Behandlung von Patienten gemäss KVG, die eines qualifizierten Alkoholentzuges und einer stationären Entwöhnung bedürfen, zwischen der Klinik Südhang den Versicherern:

- CSS Kranken-Versicherung AG
- Aquilana Versicherungen
- Moove Sympany AG
- Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- sumiswalder
- Krankenkasse Steffisburg
- CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG
- Atupri Krankenkasse
- Avenir Assurance Maladie SA
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
- Vivao Sympany AG
- Krankenversicherung Flaachtal AG
- Easy Sana Assurance Maladie SA
- Glarner Krankenversicherung
- innova Wallis AG
- Cassa da malsaus LUMNEZIANA
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherungen
- sanavals Gesundheitskasse
- Krankenkasse SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva
- Krankenkasse Zeneggen
- Krankenkasse Visperterminen
- Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
- Krankenkasse Institut Ingenbohl
- Krankenkasse Wädenswil
- Krankenkasse Birchmeier
- kmu-Krankenversicherung
- Krankenkasse Stoffel Mels KKS
- Krankenkasse Simplon
- SWICA Gesundheitsorganisation
- GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
- rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
- Mutuel Assurances Maladie SA
- AMB Assurance-maladie et accidents
- INTRAS Assurance-maladie SA
- Philos Assurance Maladie SA
- Visana

- Krankenkasse Agrisano
- innova Versicherungen
- sana24
- Acrosana AG
- vivacare
- Sanagate AG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig für die Jahre 2013 und 2014, wird genehmigt.

6. Der Tarifvertrag gemäss KVG vom 2. März 2015 betreffend die Leistungsabgeltung für die Behandlung von Patienten gemäss KVG, die eines qualifizierten Alkoholentzuges und einer stationären Entwöhnung bedürfen, zwischen der Klinik Südhang und den Versicherern:

- CSS
- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedeln
- PROVITA
- sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany
- Flaachtal
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumneziana
- KLuG
- EGK
- sanavals
- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Zeneggen
- Visperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- INTRAS
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- Vivacare
- Sanagate
- Gemeinsame Einrichtung KVG

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem 1. Januar 2015, wird genehmigt.

¹ Aufzählung gemäss Dispositiv Ziffern 1–6

² Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Staatskanzlei

Eidgenössische Volksabstimmung vom 25. November 2018 Ergebnisse des Kantons Bern

1. Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»

Zahl der Stimmberechtigten	738 072	
Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	18 057	
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	359 242	
Zahl der eingelangten Stimmzettel	357 982	
Davon ausser Betracht fallend:		
leer	10 931	
ungültig	671	11 602
In Betracht fallende Stimmzettel		346 380
Zahl der Ja-Stimmen		159 023
Zahl der Nein-Stimmen		187 357

2. Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»

Zahl der Stimmberechtigten	738 072	
Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	18 057	
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	359 242	
Zahl der eingelangten Stimmzettel	357 982	
Davon ausser Betracht fallend:		
leer	3 735	
ungültig	433	4 168
In Betracht fallende Stimmzettel		353 814
Zahl der Ja-Stimmen		121 823
Zahl der Nein-Stimmen		231 991

3. Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

Zahl der Stimmberechtigten	738 072	
Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	18 057	
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	359 242	
Zahl der eingelangten Stimmzettel	357 981	
Davon ausser Betracht fallend:		
leer	6 033	
ungültig	444	6 447
In Betracht fallende Stimmzettel		351 534
Zahl der Ja-Stimmen		228 634
Zahl der Nein-Stimmen		122 900
Stimmbeteiligung:	48,5%	

Die detaillierten Resultate aller Gemeinden werden auf der Website der Staatskanzlei unter www.sta.be.ch/resultate veröffentlicht.

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des Amtsblatts nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat des Kantons Bern gegen die Gültigkeit dieser Volksabstimmung mit eingeschriebenem Brief Beschwerde erhoben werden.

Kantonale Volksabstimmung vom 25. November 2018

1. Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2019)

Zahl der Stimmberechtigten	738 072	
Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	18 057	
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	359 242	
Zahl der eingelangten Stimmzettel	348 467	
Davon ausser Betracht fallend:		
leer	14 561	
ungültig	737	15 298
In Betracht fallende Stimmzettel		333 169
Zahl der Ja-Stimmen		154 572
Zahl der Nein-Stimmen		178 597

2. Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020

Zahl der Stimmberechtigten	738 072	
Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	18 057	
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	359 242	
Zahl der eingelangten Stimmzettel	348 466	
Davon ausser Betracht fallend:		
leer	7 073	
ungültig	500	7 573
In Betracht fallende Stimmzettel		340 893
Zahl der Ja-Stimmen		201 595
Zahl der Nein-Stimmen		139 298

Stimmbeteiligung: 47,2%

Die detaillierten Resultate aller Gemeinden werden auf der Website der Staatskanzlei unter www.sta.be.ch/resultate veröffentlicht.

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des Amtsblatts nicht mitgerechnet, kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern gegen die Gültigkeit dieser Volksabstimmung mit eingeschriebenem Brief Beschwerde erhoben werden.

Fahrverbot

**Fahrverbotsregelung;
Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30006
«Heimenhausen»**

*Gemeinden Berken, Graben, Heimenhausen,
Herzogenbuchsee, Thunstetten, Walliswil bei
Wangen und Wangenried*

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 23. November 2018 den Waldstrassenplan «Heimenhausen» vom 21. November 2018 gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 23.11.2018 2-1
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 221 Thun-Interlaken
Gemeinde Beatenberg*

Vorhaben: 10430; Instandsetzung Fitzligrabenbrücke, Sundlauenen.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 WaG)
- Unterschreiten Waldabstand (Art. 34 KWaG)
- Überdecken/Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen (Art. 19 und 20 NschV)
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)

Rodung:

Rodungsfläche: 662 m² Wald (temporär 208 m², definitiv 454 m²).

Wiederaufforstung: 208 m² Wald.

Ersatzaufforstung: 681 m² Wald.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 3. Dezember 2018 bis 18. Januar 2019.
Aufgagedauer: Gemeindevverwaltung, Hälteli 393, 3803 Beatenberg.

Aussteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:

- Talseitig: Aussenkante talseitige Stützmauer bzw. Brückenbordüre, neuer Strassenrand
- Bergseitig: Oberkante Stützmauer, Aussenkante Brückenbordüre, verlegter Wanderweg

Bern, 21. November 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 235.3 Studen-Büetigen
Gemeinde Studen, Büetigenstrasse*

Vorhaben: 230.20234; Sanierung Fussgängerstreifen Nr. 3.466 und Bushaltestelle Längacker.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Aufgagedauer ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgagedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 5. Dezember 2018 bis 11. Januar 2019.

Aufgagedauer: Einwohnergemeinde Studen, Bauverwaltung, Hauptstrasse 61, 2557 Studen, während der Öffnungszeiten.

Aussteckung: Das Vorhaben wird im Gelände ausgesteckt.

Biel, 28. November 2018 2-1
Oberingenieurkreis III

Strassenverkehr

**Rechtskräftiger Strassenplan Kantonsstrasse
Öffentliche Bekanntmachung**

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den folgenden Strassenplan gemäss Artikel 32 des Strassengesetzes erlassen. Der Strassenplan ist mittlerweile rechtskräftig.

*Kantonsstrassen Nr. 240 Burgdorf-Wynigen-
Langenthal*

*Kantonsstrassen Nr. 239.1 Langenthal-Melchnau-
Gondiswil*

*Kantonsstrassen Nr. 244 Niederbipp-Aarwangen-
Langenthal-Huttwil
Gemeinde Langenthal*

Vorhaben: Erstellen von drei Lärmschutzwänden zum Schutz von insgesamt neun Liegenschaften.

Strassenplan:

Lärmschutzwand Bleienbachstrasse 51-53.

Lärmschutzwand Melchnaustasse 118-120a.

Lärmschutzwand Oberfeldstrasse 19-25.

Erlass am 14. November 2018.

Aufgagedauer: Donnerstag, 6. Dezember 2018 bis Montag, 14. Januar 2019.

Aufgagedauer: Stadt Langenthal, Stadtbauamt, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal.

Bern, 29. November 2018
Oberingenieurkreis IV

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli
Gemeinde Innertkirchen*

Höchstgewicht 18 t

Kantonsstrasse Nr. 11, Innertkirchen, alte Mattenlochbrücke.

Gültigkeit: Bis nach der Sanierung der alten Mattenlochbrücke.

Grund der Massnahme: Abgesenkte Bordürensteine.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 27. November 2018
Oberingenieurkreis I

Wasserbau

**Bekanntmachung des Genehmigungs-
beschlusses für einen Wasserbauplan
Öffentliche Bekanntmachung**

Gemeinden Rümliigen und, Kaufdorf

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Rümliigen.

Wasserbauplan: Hochwasserschutz Hermiswil.

Genehmigung: Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den Wasserbauplan, Hochwasserschutz Hermiswil in Anwendung von Art. 25 Abs. 4 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) vom 14. Februar 1989 genehmigt.

Die Unterlagen stehen bei den Gemeindeverwaltungen Rümliigen und Kaufdorf vom 10. Dezember 2018 bis 9. Januar 2019 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bern, 28. November 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Kurth, Fritz Jakob**, geboren am 18. August 1942, von Attiswil BE, wohnhaft gewesen in Gümligen, mit Aufenthalt im tilia Wittigkofen, 3015 Bern, verstorben am 29. Oktober 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag der Erben des Herrn Fritz Jakob Kurth sel. verfügte der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Bern-Mittelland am 12. November 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Art. 582 ZGB und Art. 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15. Januar 2019 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei der mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Anmeldestellen:

- a) Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, 3071 Ostermundigen, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche;
- b) Anwälte & Notare im Oberaargau, Isabelle Simon, Anwältin und Notarin, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp, für Guthaben.

Massaverwalter: Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 16. November 2018 3-2
Die Beauftragte: Isabelle Simon
Anwältin und Notarin, Niederbipp

Rukin-Eggimann, Alice, geboren am 13. Februar 1933, von Sumiswald, wohnhaft gewesen Bernstrasse 37, 4950 Huttwil, verstorben am 1. Juli 2018 in Bern.

Eingabefrist bis und mit 7. Januar 2019.

Anmeldestellen:

- a) Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen an der Aare, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber der Erblasserin;
- b) Landnotariat +Advokatur, Grünenstrasse 6, Grünen, Postfach 38, 3454 Sumiswald, für Guthaben der Erblasserin.

Masseverwalter: Ueli Haldimann, per Adresse Landnotariat + Advokatur, Grünenstrasse 6, Grünen, Postfach 38, 3454 Sumiswald.

Grünen, 14. November 2018 3-3
Der Beauftragte:
Notar Lorenz A. Meister
Grünenstrasse 6, Grünen
Postfach 38, 3454 Sumiswald

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Frei, Daniel Willy, geboren am 10. Mai 1946, von Niederbipp BE, geschieden, wohnhaft gewesen Vorholzstrasse 33, 3800 Unterseen, verstorben am 2. März 2018 in Unterseen.

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des Daniel Willy Frei ist am 26. November 2018 abgeschlossen worden. Es liegt den Beteiligten im Sinne von Artikel 584 ZGB bis am 28. Dezember 2018 – nach telefonischer Vereinbarung – zur Einsichtnahme beim beauftragten Notar Andreas Jaggi, Hauptgasse 5, 3294 Büren an der Aare, auf.

Büren an der Aare, 26. November 2018
Der Beauftragte: Andreas Jaggi, Notar

Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass von **Gasser**, Beat Karl, geboren am 24. März 1964, von Belp BE, in aufgelöster Partnerschaft, wohnhaft gewesen Villa Kartal Yuvasl, Kizilcasehir Köyü, Kizilcasehir Mah. 142/1, 7460 Alanya-Oba, Antalya, Türkei, verstorben am 24. Juni 2018 in der Türkei, die Errichtung eines Steuerinventars angeordnet worden.

Mit Verfügung vom 12. November 2018 hat das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland den Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars im Nachlass des Beat Karl Gasser, vgt., bewilligt. Die Gläubiger und Schuldner des Erblassers mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden bis am 24. Juni 2019 anzumelden.

Anmeldestellen:

- a) Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen;
- b) Für Guthaben des Erblassers: Rechtsanwalt und Notar Simon Hänni, Lemann, Walz & Partner, Speichergasse 5, Postfach, 3001 Bern.

Willensvollstrecker: Rechtsanwalt und Notar Ulrich Hänsenberger, Lemann, Walz & Partner, Speichergasse 5, Postfach, 3001 Bern.

Bern, 14. November 2018 3-3
Der Beauftragte:
Simon Hänni, Rechtsanwalt und Notar

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Lengacher-Fleischmann, Magdalene Lilli, geboren am 8. Juni 1937 in Pforzheim (Deutschland), von Aeschi bei Spiez, verwitwet, wohnhaft gewesen Falkenstrasse 2, 3714 Frutigen, ist am 20. August 2018 in Frutigen verstorben.

Die Verstorbene hat mit Verfügungen von Todes wegen vom 6. Februar 1998, 14. Juli 2008 und 3. Dezember 2009 Erben eingesetzt und damit über ihren Nachlass abweichend von der gesetzlichen Erbfolge verfügt. Die beauftragte Notarin hat die Verfügungen von Todes wegen am 17. Oktober 2018 den eingesetzten Erben und der bekannten gesetzlichen Erbin eröffnet.

Der Erbenruf ergeht an die unbekannteten gesetzlichen Erben. Die gesetzlichen Erben der Verstorbenen werden in Anwendung von Art. 555 ZGB hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufs bei der beauftragten Notarin zu melden. Zugleich erfolgt durch diese Publikation im Sinn von Art. 558 Abs. 2 ZGB die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen an die gesetzlichen Erben unbekannteten Aufenthaltes. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, bei der beauftragten Notarin gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügungen von Todes wegen zu nehmen sowie die Aushändigung von Kopien der Verfügungen von Todes wegen zu verlangen.

Thun, 17. November 2018 3-2
Die beauftragte Notarin:
Barbara Berger Rawyler
Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun

Stäger, Gottfried, geboren am 29. Juni 1932, von Lauterbrunnen BE, verheiratet, Sohn des Alfred und der Anna geb. Stäger, wohnhaft gewesen Eyenweg 86, 3805 Goldswil, ist am 17. Oktober 2018 verstorben.

Der Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. Es sind nicht alle Erben bekannt. Aufgerufen, sich zu melden, wird insbesondere der Sohn, Markus Gottfried Stäger, geboren am 29. April 1954, von Lauterbrunnen BE.

Die aufgerufene Person wird hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letzten Publikation dieses Erbenrufs bei Notarin Stephanie Etterli, Lehngasse 41, 3812 Wilderswil, zu melden. Der Meldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen.

Wilderswil, 22. November 2018 3-2
Die Beauftragte: Stephanie Etterli, Notarin

Letztwillige Verfügungen/Erbsverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekannteten Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Fuhrer, Margrit, Tochter der Rosa Pfister, ledig, geboren am 31. Dezember 1921, von Winkel ZH und Langnau im Emmental BE, wohnhaft gewesen

Kistlerweg 3, 3006 Bern, verstorben am 2. September 2018.

Letztwillige Verfügung vom 8. Februar 2016, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 10. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 28. November 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Giacomelli, Ursulina, geboren am 1. April 1939, ledig, Tochter des Lorenzo und der Maria Theresia Giacomelli geb. Oswald, von Dättlikon ZH, wohnhaft gewesen am Wilhelm-Kutter-Weg 5 in 2503 Biel/ Bienne, verstorben am 17. September 2018 in Biel/ Bienne.

Die Verstorbene hinterliess eine notarielle letztwillige Verfügung vom 17. September 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 23. Oktober 2018 durch die Eröffnungsbehörde Biel.

Auflagen bei der Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS), Erbschaftsdienst Biel.

Einsprachen sind bis und mit 28. Dezember 2018 an die Eröffnungsbehörde der Stadt Biel zu richten.

Biel, 22. November 2018 3-2
Erwachsenen- und Kinderschutz
Co-Leiter juristischer Dienst: Dominik Moser

Hämmerli geb. Richard, Marianna Rosetta Elisabeth, geboren am 4. April 1928 in Bern, des Richard Hans und der Rosa geb. Habegger, geschieden, Hausfrau, wohnhaft gewesen in 3600 Thun, Scheibenstrasse 33, Domicil Selve Park, verstorben am 1. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 23. November 2018 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 18. Januar 2019 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 23. November 2018 3-2
Einwohnerdienste Thun

Jöhr, Johanna, geboren am 27. März 1923 in Buchhalterberg BE, Tochter des Gottlieb und der Ida Jöhr geb. Meyer, ledig, von Buchhalterberg BE, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg, Ziegeleistrasse 22, verstorben am 9. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügung vom 24. März 1987, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 19. November 2018 durch die Abteilung Sicherheit Steffisburg.

Einsprachen bis und mit 11. Januar 2019 an die Abteilung Sicherheit, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 19. November 2018 3-2
Abteilung Sicherheit Steffisburg

Martinoia, Carolina Antonia, geboren am 23. Oktober 1921, von Köniz BE, Tochter des Enrico und der Erminia Pezzoli, verwitwet von Oswaldo Martinoia, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 16, 3072 Ostermundigen, verstorben am 7. Oktober 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 19. Dezember 2003 wurde am 14. November 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindeganzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 12. Dezember 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 22. November 2018 3-2
Die Gemeindeganzleiberin: B. Stuedler

Monnard geb. Francescon, Maria Elisa, geboren am 9. November 1925, von Attalens FR, Witwe des Oscar Josef Monnard, Tochter des Francesco Giuseppe und der Rosa Francescon geb. Bernard, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 232, 3098 Köniz, verstorben am 23. Oktober 2018 in Köniz.

Die letztwillige Verfügung wurde am 15. November 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 15. November 2018 3-3
Testamentsdienst Köniz

Petro, Mihaly, geboren am 25. August 1932, von Köniz BE, Ehemann der Agnes Maria Petro geb. Szalay, Sohn des Mihaly und der Erzsebet Petro geb. Ritzl, wohnhaft gewesen im Tilia, Tulpenweg 120, 3098 Köniz, verstorben am 31. Oktober 2018 in Köniz.

Die letztwillige Verfügung wurde am 22. November 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 22. November 2018 3-2
Testamentsdienst Köniz

Pulver-Fiorio, Sylvia Lydia, geboren am 11. Juli 1934, von Wattenwil BE, verwitwet, Tochter des Leandro und der Lydia Frieda Fiorio-Dürig, wohnhaft gewesen Hildanusstrasse 6, 3013 Bern, verstorben am 18. Oktober 2018.

Die Verstorbene hat ein eigenhändiges Testament vom 20. April 2017 hinterlassen, in welchem die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wird. Dieses Testament liegt beim beauftragten Notar, Michael Jaussi, c/o Brand Notare, Fellenbergstrasse 5, 3053 Münchenbuchsee, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Michael Jaussi, Brand Notare, Fellenbergstrasse 5, 3053 Münchenbuchsee, zu richten.

Münchenbuchsee, 29. November 2018 3-1
Der Beauftragte: Michael Jaussi, Notar

Salvisberg geb. Pucher, Doris, geboren am 14. November 1968, österreichische Staatsangehörige, Ehefrau des Peter Salvisberg, Tochter des Franz und der Roswitha Maria Pucher geb. Jesih, wohnhaft gewesen Chasseratstrasse 152, 3095 Spiegel bei Bern, verstorben am 24. Oktober 2018 in Köniz BE.

Die letztwillige Verfügung wurde am 16. November 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 16. November 2018 3-3
Testamentsdienst Köniz

Supthut, Klaus Peter Hermann, des Kurt Erich Adolf und der Hedwig Helene Supthut, geboren in Breslau (Deutschland) am 20. Juli 1935, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft gewesen Hagenstrasse 36, 3852 Ringgenberg, verstorben am 22. Januar 2018 in Ringgenberg BE.

Letztwillige Verfügung vom 21. Dezember 2012 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage der Verfügung von Todes wegen im Büro Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Einsprachen innerhalb der Monatsfrist ab der dritten Publikation an Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Unterseen, 21. November 2018 3-3
Der Beauftragte: Jürg Bretscher, Notar

Urwyler, Rosmarie, Tochter des Emil und der Albertine geb. Lang, geschieden, geboren am 1. Mai 1925, von Matzendorf SO, wohnhaft gewesen Ostring 56, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Utzigen, Wuhlstrasse 110A, 3068 Utzigen, verstorben am 5. November 2018. Mutter als ledig deutsche Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 10. Juni 2011, eröffnet am 21. November 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 28. November 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

Zimmermann geb. Lüscher, Ursula, Tochter des Ernst und der Lotte Lüscher-Blaser, geboren am 13. August 1950, von Schangnau BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Schafmattstrasse 18, 3123 Belp, verstorben zwischen dem 12. und 15. September 2018 in Belp.

Die Verstorbene hat vollständig über ihren gesamten Nachlass mit einem eigenhändigen Testament letztwillig verfügt. Da die gesetzlichen Erben nicht alle bekannt sind, wird ihnen auf diesem Wege von der letztwilligen Verfügung Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben aus dem elterlichen Stamm mütterlicherseits, Frau Agnes Brigitte Blaser und Frau Beatrice Yvonne Blaser, haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung beim Notariat Haldemann + Jörg, Bahnhofstrasse 3, 3123 Belp, Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und eine Kopie zu verlangen.

Der eingesetzte Erbe wird anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache beim Notariat Haldemann + Jörg im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Belp, 28. November 2018 3-1
Notariat Haldemann + Jörg

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Ouverture d'un pacte successoral

Succession de Madame **Amstutz**, Heidi Gerta, née le 19 octobre 1918, originaire de Sigriswil.

Par pacte successoral du 18 décembre 2013, Madame Heidi Gerta Amstutz, de son vivant domiciliée à Unterer Kanalweg 45, 2560 Nidau, décédée à Biel/Bienne le 19 octobre 2018, a procédé à l'abrogation de l'ordre successoral.

Les adresses des héritiers légaux n'ayant pu être toutes établies, la présente communication leur tient lieu d'avis personnel au sens de l'art. 558 al. 2 CCS.

Le pacte successoral est détenu en l'Etude de la notaire soussignée à Tramelan, où les héritiers peuvent en prendre connaissance.

Toute contestation éventuelle peut lui être adressée dans le mois qui suit la présente publication.

Après l'expiration de ce délai et si les droits des héritiers institués ne sont pas contestés, ceux-ci recevront de l'autorité et ce sur demande, un certificat d'hérédité en vertu de l'article 559 CCS; toute action en nullité et en pétition d'hérédité demeurant réservée.

Tramelan, le 5 décembre 2018 3-1
Me Camille Lehnherr

Gerber, Fritz, geboren am 22. Juni 1923, von Langnau im Emmental, verwitwet, wohnhaft gewesen in 3437 Rüderswil, mit Aufenthalt im Alterszentrum dahlia, 3436 Zollbrück, verstorben am 10. Oktober 2018.

Erbvertrag vom 22. Mai 1970 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage: Notariat Moor, Lauperswilstrasse 13, 3436 Zollbrück.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Zollbrück, 27. November 2018 3-1
Laurent Moor, Notar

Schertenleib, Marcel Ernest, geboren am 2. November 1930, von Heimiswil BE, Witwer der Ruth Schertenleib geb. Ittensohn, Sohn des Ernst und der Lina Madelaine Schertenleib, wohnhaft gewesen im Senevita Bernerrose, Bernstrasse 163, 3052 Zollikofen, ist am 30. Oktober 2018 in Zollikofen verstorben.

Erbvertrag vom 26. Juli 1995 (Urschrift Nr. 129 C von Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, mit Büro in Zollikofen) mit Erbeinsetzung, eröffnet am 23. November 2018 durch Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, Zollikofen.

Auflage bei Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, Bernstrasse 96, 3052 Zollikofen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar.

Zollikofen, 23. November 2018 3-2
Kathrin Anderegg-Dietrich, Notar

Obergericht

Anwaltsprüfungen I/2019

1. Wer die Anwaltsprüfung I/2019 gemäss der Verordnung über die Anwaltsprüfung vom 25. Oktober 2006 (APV; BSG 168.221.1) ablegen will, hat dem Anmeldeformular (Download unter www.justice.be.ch/obergericht) im Original beizulegen:

- Juristisches Lizentiat oder Masterdiplom einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- Bestätigungen über die praktische Ausbildung gemäss Art. 6 Abs. 3 APV;
- allfällige Bewilligungen gemäss Art. 4 Abs. 3 APV betreffend die praktische Ausbildung;
- Besuchsnachweis (Formular Besuchsnachweis zum Download unter www.justice.be.ch/obergericht) hinsichtlich der Lehrveranstaltungen über Rechtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie, Kriminologie und Anwaltsrecht an einer Hochschule, sowie Nachweis über den Besuch eines Buchhaltungskurses (Art. 1 APV);
- Kopie Pass oder Identitätskarte;
- Formular betreffend Übergangsbestimmungen (sofern massgebend).

2. Die Anmeldungen sind ab 1. Januar 2019 bis am 31. Januar 2019 an die Anwaltsprüfungskommission, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, zu richten. Unvollständige und verspätet eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen.

3. Prüfungsdaten:
– Prüfungen schriftlich 4.–8 März 2019 (d/f)
Mattenhofsaal Gümligen
– Prüfungen mündlich 20.–29. Mai 2019 (d/f)
Obergericht

- Probevorträge 3. Juni 2019
Obergericht/UniS
4. Juni 2019 (f)
Obergericht
- Notenkonzferenz 30. April 2019
11. Juni 2019
- Patentierungsfeier 1. Juli 2019 Aula des
Freien Gymnasiums Bern
(fgb)

Bern, 22. November 2018 2-2
Der Präsident: Oberrichter J. Bähler

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Strafsachen

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltes, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorgeladenen Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

1. Strafkammer

Ramdane Sallah-Eddine, geboren am 8. Januar 1970, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit notifiziert, dass er im Verfahren SK 18 305 als Zeuge zur Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern am Donnerstag, 9. Mai 2018, 8.45 Uhr (voraussichtliche Dauer der Einvernahme eine Stunde), Obergerichtsgebäude, Hochschulstrasse 17, 3012 Bern, Gerichtssaal Nr. 20, 1. Stock, vorgeladen wird.

Ramdane Sallah-Eddine hat zur angegebenen Zeit persönlich zu erscheinen und wird auf die nachfolgenden Rechtsfolgen des unentschuldigten Fernbleibens hingewiesen:

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer einer Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 i.V.m. 379 StPO).

Im Hinblick auf die Auszahlung einer allfälligen Entschädigung wird die vorgeladene Person ersucht, am Einvernahmetermin einen Einzahlungsschein abzugeben oder eine Bankverbindung anzugeben (mit IBAN-Nr.).

Für die Dauer der Einvernahme wird eine Französisch-Übersetzung beigegeben.

Der Präsident: Oberrichter Vicari

**Staatsanwaltschaft und
Jugend-anwaltschaft**

Busse

Vernehmung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Region Oberland

Nachgenannter verurteilter Person unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die Jugend-anwaltschaft, gestützt auf Art. 24 Abs. 5 JStG i.V.m. Art. 87 Abs. 1 EG ZGJ und Art. 364 StPO, die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 14. Mai 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln hat, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Art. 364 Abs. 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass

die schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

– **Senai Haben**, geboren am 1. März 2001 in Adebai, Äthiopien, von Eritrea (Aufenthaltsstatus N), Sohn des Senai Gebremeskel und der Zimam Fikadu, zivilrechtlicher Wohnsitz unbekannt.

Nachgenannter verurteilter Person unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die Jugend-anwaltschaft, gestützt auf Art. 24 Abs. 5 JStG i.V.m. Art. 87 Abs. 1 EG ZGJ und Art. 364 StPO, die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 22. Mai 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln hat, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Art. 364 Abs. 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

– **Senai Haben**, geboren am 1. März 2001 in Adebai, Äthiopien, von Eritrea (Aufenthaltsstatus N), Sohn des Senai Gebremeskel und der Zimam Fikadu, zivilrechtlicher Wohnsitz unbekannt.

Die Jugend-anwältin: D. Kipfer

Bedingte Geldstrafe

Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmung

Glanzmann, Anja, geboren am 13. Mai 1993, von Hasle bei Burgdorf, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 1. Dezember 2017

Da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Art. 364 Abs. 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwältin: Y. Leuthold

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wählende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl

festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busse-inkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Ouidir Mehdi, geboren am 18. Dezember 1990, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 27. November 2018 mitgeteilt:

Ouidir Mehdi wird wegen Diebstahls, mehrfach begangen, teilweise geringfügig, Hausfriedensbruchs, Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung, mehrfach begangen, und Einreise ohne gültiges Einreisedokument und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt.

Ouidir Mehdi wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen, dies unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Ouidir Mehdi wird zudem bestraft mit einer Busse von Fr. 800.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen. Die Zivilforderungen der Privatklägerschaft werden auf den Zivilweg verwiesen.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus Fr. 800.– Gebühren, werden Ouidir Mehdi auferlegt.

Der Staatsanwalt: D. Feigenwinter

Kastrati Astrit, geboren am 31. August 1987, von Kosovo, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Kastrati Astrit wird wegen Fälschung von Ausweisen und Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz durch rechtswidrige Einreise, rechtswidrigen Aufenthaltes, Täuschung der Behörden und Ausüben einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung schuldig erklärt.
2. Kastrati Astrit wird bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 20.–, ausmachend Fr. 2400.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Kastrati Astrit wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 600.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen.
4. Der sichergestellte gefälschte Ausländerausweis B, lautend auf Kastrati Astrit (Staatsangehörigkeit Tschechische Republik) wird beschlagnahmt und in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 StGB eingezogen.
5. Der sichergestellte Bargeldbetrag von Fr. 190.– wird beschlagnahmt und Akonto Busse, Geldstrafe und Verfahrenskosten retiniert.
6. Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.
7. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 1000.– werden Kastrati Astrit auferlegt.

Einsprachefrist: Zehn Tage.

Der Staatsanwalt: U. Studer

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Referenz 7323/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **World Diaspora Remittance GmbH**, c/o Mudey Abukar Abdi, Obermattstrasse 18, 3018 Bern, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die World Diaspora Remittance GmbH (CHE-305.693.972) wird gestützt auf Art. 731b OR in Verbindung mit Art. 819 OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die World Diaspora Remittance GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Der Gerichtspräsident: Huber

Zivilverfahren Habtemariam Fiori, geboren am 2. Januar 1986, von Eritrea, wohnhaft Oberdorfstrasse 31, 3053 Münchenbuchsee (AHV-Nr. 756.8457.9478.40), vertreten durch Rechtsanwalt Simon Bigler, Schwarztorstrasse 7, 3001 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Gerbrit Angesos**, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter/Gesuchsgegner betreffend Ehescheidung auf Klage und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 19. Januar 2013 in Akordet, Eritrea geschlossene Ehe wird in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nachehelichen Unterhaltspflichten bestehen.
3. Es wird festgestellt, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind.
4. Es wird festgestellt, dass die Parteien während der Ehe keine Guthaben der beruflichen Vorsorge geäuft haben.
5. Soweit weitergehend wird auf die Klage nicht eingetreten.
6. Der Klägerin wird für das Ehescheidungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt und es wird ihr Rechtsanwalt Bigler als amtlicher Anwalt beigeordnet. Für das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteikosten gesprochen.
7. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2000.– (inkl. Übersetzer- und allfälliger Publikationskosten), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 500.– und belaufen sich somit auf Fr. 1500.– (inkl. Publikationskosten und Übersetzerkosten). Dem Beklagten werden Fr. 1000.– (ohne schriftliche Begründung) separat in Rechnung gestellt. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.
8. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt der Bestimmungen der unentgeltlichen Rechtspflege.
9. [...].
10. [...].

11. Der Klägerin mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.

Schriftlich zu eröffnen:

- der Klägerin
- dem Beklagten durch Publikation

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Notification du dispositif de décisions en matière civile

Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC. Sur la base de l'art. 239 al. 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les 10 jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure en divorce sur demande unilatérale liée entre Ben Tiba Rym, née le 18 novembre 1993, de Biel/Bienne BE, domiciliée route de Mâche 39, 2503 Biel/Bienne, représentée par Me François Contini, rue Karl-Neuhaus 21, Case postale 800, 2501 Biel/Bienne, demanderesse et **Hafnawi Wassin**, né le 10 août 1987, pays d'origine Tunisie, domicile inconnu, défendeur.

La Présidente e.o. décide:

1. Le mariage conclu entre les parties le 26 février 2013 par-devant l'Office de l'état civil de Metlaoui en Tunisie est dissout à la demande de la demanderesse, par le prononcé du divorce en application de l'art. 114 CC.
2. L'autorité parentale sur l'enfant commun Amr Ben Tiba, né le 7 novembre 2013, est attribuée à Rym Ben Tiba, au même titre que la garde. Le domicile de l'enfant se trouve chez Rym Ben Tiba.
3. Il est renoncé à fixer un droit de visite à Hafnawi Wassin sur son enfant.
Hafnawi Wassin s'adressera à la demanderesse ou à l'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte Biel/Bienne, s'il désire bénéficier d'un droit de visite sur son enfant.
4. Hafnawi Wassin est condamné à verser, mensuellement et d'avance, pour son enfant, dès l'entrée en force de la décision de divorce et jusqu'à la majorité, une contribution d'entretien de Fr. 300.– (les art. 276 al. 3, 277 al. 2 et 286 al. 2 et 3 CC sont réservés).
Hafnawi Wassin doit continuer à verser cette contribution de Fr. 300.– au-delà de la majorité, conformément à l'art. 277 al. 2 CC, jusqu'à la fin de la première formation de l'enfant achevée dans les délais normaux.
5. Il est constaté que Hafnawi Wassin ne peut pas verser de contribution d'entretien convenable pour son enfant. Pour assurer la couverture de l'entretien convenable (y compris la contribution pour la prise en charge), il manque les montants suivants (découvert)
– Fr. 1'400.–, dont Fr. 1000.– pour la prise en charge jusqu'aux 10 ans révolus d'Amr;
– Fr. 1600.–, dont Fr. 1000.– pour la prise en charge dès les 10 ans révolus d'Amr;
– Fr. 600.– dès les 12 ans révolus d'Amr.
6. En application de l'art. 52bis RAVS, la totalité de la bonification pour tâches éducatives est attribuée à Rym Ben Tiba.
7. Aucune contribution d'entretien n'est due en vertu de l'art. 125 CC.
8. Cette contribution d'entretien sera indexée à l'indice suisse des prix à la consommation (IPC), selon la formule suivante:
$$\text{contribution d'entretien initiale} \times \frac{\text{nouvel indice}}{\text{indice de base}}$$

L'indexation aura lieu le 1er janvier de chaque année, la première fois le 1er janvier 2020. L'indice de base est celui du mois d'octobre 2018 (102.1 points, calculés sur la base de l'indice de référence du mois de décembre 2015 = 100 points), le nouvel indice étant celui du mois de novembre qui précède l'indexation.
La contribution d'entretien ne sera cependant que si et dans la mesure où le revenu du défendeur aura également été adapté au renchérissement du coût de la vie, la preuve de la non-indexation incombant à ce dernier.

9. Il est constaté que les parties n'ont pas d'avoir de prévoyance à partager.

10. Les parties restent propriétaires des objets ainsi que des titres actuellement en leur possession et répondent personnellement de leurs dettes. Ainsi, le régime matrimonial des parties est liquidé.
11. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1200.–, sont partagés par moitié entre les parties, les dépens des parties étant compensés entre eux. Les dispositions sur l'assistance judiciaire sont réservées.
12. La rémunération de Me François Contini, mandataire d'office de Rym Ben Tiba, a été fixée selon note d'honoraires fournie.
13. Dès qu'elle est en mesure de le faire, Rym Ben Tiba est tenue de rembourser d'une part au canton de Berne les frais judiciaires mis à sa charge et la rémunération allouée pour le mandat d'office, d'autre part à Me François Contini la différence entre cette rémunération et les honoraires que celui-ci aurait touchés comme mandataire privé (art. 123 al. 1 CPC).
14. Notifié et motivé oralement. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après.
A notifier par écrit à la demanderesse et par voie édictale au défendeur.

La Présidente e.o.: Ndiaye

Regionalgericht Oberland

Bächtiger, Oliver Mischa, geboren am 3. Februar 1970, letztbekannter Wohnsitz im Lee 38, 4144 Arlesheim BL, Beklagter im Verfahren gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft Grindelwald Nr. 5227, betreffend Forderung und definitive Eintragung eines Pfandrechts gemäss Art. 712i ZGB, wird nachstehender Entscheid vom 26. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken, wird angewiesen, zugunsten der Stockwerkeigentümergeinschaft Grindelwald Nr. 5227, 3818 Grindelwald, auf der Liegenschaft von Bächtiger Oliver Mischa, Grindelwald-Grundbuch Blatt Nr. 5227-20 ein Pfandrecht gemäss Art. 712i ZGB für eine Pfandsomme von Fr. 9427.90 zuzüglich Zinsen zu 5% seit 1. März 2017 auf Fr. 4696.25 und seit 1. März 2018 auf Fr. 4731.65 definitiv einzutragen (vorläufige Eintragung vom 21. Juni 2018).
2. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Fr. 9427.90 zuzüglich Zinsen zu 5% seit 1. März 2017 auf Fr. 4696.25 und seit 1. März 2018 auf Fr. 4731.65 zu bezahlen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2800.– (inklusive Gerichtskosten von Fr. 1100.– des Verfahrens CIV 18 1399 um vorläufige Eintragung), werden dem Beklagten auferlegt und mit den von der Klägerin geleisteten Vorschüssen (Fr. 1100.– im Verfahren CIV 18 1399 und Fr. 2300.– im Verfahren CIV 18 2093) verrechnet.
Der Klägerin werden Fr. 600.– aus der Gerichtskasse zurück erstattet und der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die geleisteten Vorschüsse Fr. 2800.– zu ersetzen.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 250.– auf Fr. 2550.–. Diese werden dem Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Vorschüssen von total Fr. 3400.– verrechnet.
Der Klägerin werden diesfalls aus der Gerichtskasse Fr. 850.– zurück erstattet und der Beklagte wird diesfalls verpflichtet, der Klägerin für die geleisteten Vorschüsse Fr. 2550.– zu ersetzen.
4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin (für die Verfahren CIV 18 1399 und CIV 18 2093) eine Parteischädigung von insgesamt Fr. 5368.40 (inkl. Auslagen von Fr. 234.60 und 7,7% MwSt. von Fr. 383.80), zu bezahlen.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Mühlheim-Germosén Meija Anny Bienvenida, geboren am 1. September 1974, von der Dominikanischen Republik, unbekanntes Aufenthaltes, wird

als Beklagte in Sachen Ehescheidungsklage des Reto Mülheim, Kläger, nachstehender Entscheid vom 26. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 9. Mai 2008 in der Dominikanischen Republik, Santo Domingo, geschlossene Ehe wird auf Begehren des Klägers in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass kein naheheulicher Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB geschuldet ist.
3. Die Teilung der Austrittsleistungen wird gestützt auf Art. 124b Abs. 2 ZGB verweigert.
4. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
5. (...)
6. (...)
7. Die Gerichtskosten für das Ehescheidungsverfahren werden bestimmt auf Fr. 2100.–. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 400.– und belaufen sich somit auf Fr. 1700.–. Diese Kosten werden den Parteien je hälftig auferlegt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege für den Kläger.
8. (...)
9. (...)
10. (...)

Der a. o. Gerichtspräsident: Knecht

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidungspublikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Oberland

Manfred Hain, wohnhaft Forsthausstrasse 13, DE-35713 Eschenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Bernshausen, Oranienstrasse 8, 35683 Dillenburg, Gesuchsteller im Verfahren betreffend Vollstreckbarerklärung LugÜ gegen **Hackmann**, Werner, wohnhaft Schoren 3 A, 3807 Iseltwald, Gesuchsgegner, wird der Entscheid vom 29. Oktober 2018 wie folgt mitgeteilt:

1. Auf das Gesuch vom 10. August 2018 wird mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 100.–, werden der gesuchstellenden Partei auferlegt und mit separater Rechnung einverlangt.

Rechtsmittelfrist zehn Tage ab Publikationsdatum, die Begründung und die vollständige Rechtsmittelbelehrung können beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Sarbach

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das

gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Munoz Encarnacion Melvin, vormals wohnhaft Unterdorfstrasse 2 in 3072 Ostermündigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des El Sahy Aly, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 14. November 2018 und die Verfügung vom 27. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung an der Unterdorfstrasse 2 in 3072 Ostermündigen gerichtlich auszuweisen sei.
2. Vom Eingang des Gesuches am 15. November 2018 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 26. November 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die Rechtshängigkeit ist am 14. November 2018 eingetreten.
4. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 46 18 zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter
i. V. Luginbühl, Gerichtspräsidentin

Zivilverfahren Maryka Laamir, geboren am 18. September 1969, von Acquarossa TI, wohnhaft Löchli- gutweg 16, 3048 Worblaufen, Gesuchstellerin, gegen **Laamir**, Brahim, geboren am 5. September 1976, unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegner betreffend Eheschutz.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 21. September 2018 ist am 24. September 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Ein Doppel des Gesuchs inkl. Beilagen kann vom Gesuchsgegner beim Regionalgericht Bern-Mittelland bezogen werden.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 23. September 2018 eingetreten.
3. Es wird festgestellt, dass der von der Gesuchstellerin einverlangte Gerichtskostenvorschuss eingegangen ist.
4. Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Eheschutzgesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Der Gesuchsgegner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ohne Antwort innert Frist säumig wird und das Verfahren in diesem Fall ohne die versäumte Handlung weitergeführt wird (ZPO 174). Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO für das summarische Verfahren nicht gilt.
5. Zu eröffnen:
 - dem Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt)
 - Mitzuteilen:
 - der Gesuchstellerin (mit B-Post)

Der Gerichtspräsident: Summermatter

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Ali Edris Azalden Ali, vormals wohnhaft Neuen-gasse 31 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beklagter in Sachen Persönlichkeitsschutz des Azadin Ayad, Kläger, nachstehende Verfügung vom 14. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Klage sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Klägers, beides vom 12. November 2018, sind am 13. November 2018 inkl. Beilagen beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 12. November 2018 eingetreten.
3. (...)
4. Dem Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zur Klage sowie zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege inkl. allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. (...)
6. Zu eröffnen (...)

Bertacchi, Angelina, vormals wohnhaft Mettstrasse 37 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Nathan Beck, Gesuchsteller, nachstehende Verfügung vom 24. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. (...)
2. (...)
3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
4. Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
 - der gesuchsgegnerischen Partei (LSI)

Generalteam GmbH, vormals mit Sitz an der Bahnhofstrasse 106 in 3232 Ins, jetzt unbekanntes Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 26. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen (...)

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, innert 40 Tagen die Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation zu beseitigen, indem sie eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz ernannt sowie ein gültiges Rechtsdomizil konstituiert und diese Änderung eintragen lässt, unter Androhung der Auflösung der Gesuchsgegnerin im Falle der Nichtbefolgung.
2. Weitere Verfügungen erfolgen später.
3. Zu eröffnen:
 - den Parteien (der Gesuchsgegnerin mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Swiss - Asbest GmbH, Meinisbergweg 6 in 2504 Biel/Bienne, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR), Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 27. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen (...)

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegnerin, Swiss - Asbest GmbH wird aufgefordert, innert 40 Tagen die Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation zu beseitigen, indem sie einen/eine Gesellschafter/in bzw. Geschäftsführer/in ernannt, welcher/welche zeichnungsberechtigt ist und Wohnsitz in der Schweiz hat, sowie ein gültiges Rechtsdomizil nachweist, unter Androhung der Auflösung der Gesuchsgegnerin im Falle der Nichtbefolgung.
2. Weitere Verfügungen erfolgen später.

3. Zu eröffnen:
– den Parteien (der Gesuchsgegnerin durch Publikation im Amtsblatt)
Mitzuteilen:
– dem Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

CRM Amaru GmbH, wohnhaft Zentralstrasse 91 in 2503 Biel/Bienne, wird als Beklagte in Sachen Arbeitsrecht des Barzanji Muhamad Omar Hassan, Kläger, nachstehende Klage vom 14. November 2018 und die Verfügung vom 15. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Klage vom 14. November 2018 ist am 15. November 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 9. Juli 2018 eingetreten.
3. Ein Doppel der Klage vom 14. November 2018 inkl. Beilagen wird der beklagten Partei zugestellt.
4. Der beklagten Partei wird eine Frist bis am 13. Dezember 2018 angesetzt, um eine Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. Bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland, Biel, werden die Akten JBS 18 912 ediert.
6. Zu eröffnen:
– der beklagten Partei, unter Zustellung der Klageschrift
– der klagenden Partei

Der Gerichtspräsident: Horisberger

Burri, Marco, vormals wohnhaft Karl-Neuhaus-Strasse 32, 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner im Verfahren um provisorische Rechtsöffnung der Creforma GmbH, Stein am Rhein, nachstehende Verfügung vom 10. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht.

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 3. Oktober 2018 in der Betreuung Nr. 118307527 des Betreibungsamtes Bezirk Arbon, ist am 5. Oktober 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.

[...]
4. Ein Doppel des Gesuchs liegt für die gesuchsgegnerische Partei in der Gerichtskanzlei auf.

5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

6. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 636 36 32 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland zur Einsicht auf.

Die Gerichtspräsidentin: Jacober

Sereke Ermias, wohnhaft gewesen Mühlestrasse 48 in 2504 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidungsklage der Habtemariam Luchia, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 24. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 18. Oktober 2018 sind am 19. Oktober 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen. Ein Doppel der Rechtsschriften samt Beilagen geht an den Beklagten.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 18. Oktober 2018 eingetreten.
3. Dem Beklagten wird eine Frist von zehn Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen.

Die von der Klägerin eingereichten Unterlagen stehen dem Beklagten nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 105, 1. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, zur Verfügung.

4. (...)
5. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland wird angesetzt auf Dienstag, 29. Januar 2019, 8.30 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 102, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
6. Dem Beklagten steht die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bis am 15. Januar 2019 frei.
7. (...)
8. (...)
9. (...)
10. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 15. Januar 2019 noch folgende Unterlagen (falls nicht bei den Akten):
von beiden Parteien:
– Heiratsurkunde (übersetzt in Deutsch)
– komplette letzte Steuererklärung
– letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung
– Lohnausweise des Jahres 2017
11. Zur Überprüfung und Durchführung der Teilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 122 f. ZGB und Art. 280 f. ZPO sowie Art. 22 ff. FZG benötigt das Gericht bis spätestens am 15. Januar 2019 Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die folgenden Punkte:
– die für die Dauer seit Eheschliessung bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens (18. Oktober 2018) ermittelten Austrittsleistungen beider Parteien mit der ausdrücklichen Angabe, dass die Berechnungen gemäss Art. 22 und 22a FZG und ggf. Art. 22b FZG erfolgten und namentlich die Guthaben bei Heirat mit dem Zinssatz gemäss Art. 8a FZV aufgezinnt wurden;
– Durchführbarkeit der getroffenen Regelung betreffend Teilung der Austrittsleistungen.
12. Die Parteien haben bis am 20. November 2018 mitzuteilen, ob für die Verhandlung vom Dienstag, 29. Januar 2019 ein Übersetzer beigezogen werden muss und wenn ja in welcher Sprache.

Yemane Furtuna, unbekanntes Aufenthalts, wird als Beklagte in Sachen Ehescheidungsverfahren des Gherezghier Ghide, Kläger, nachstehende Vorladung vom 28. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 5. November 2018 sind beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. (...)
3. Ein Doppel der Klage und des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege liegen für die Beklagte zur Einsichtnahme beim Gericht auf.
4. Auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung nach Art. 291 ZPO wird verzichtet, da die Beklagte offenbar unbekanntes Aufenthalts ist.
5. Der Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen angesetzt zur Einreichung einer schriftlichen Klageantwort zur Ehescheidungsklage und zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.
6. Die Beklagte wird aufgefordert, bis am 19. März 2019 Belege zu ihrer finanziellen Situation einzureichen.
7. (...)
8. Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsidentin Koch wird angesetzt auf Dienstag, 2. April 2019, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 117, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.
9. Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Nisi Gips GmbH, Alfred-Aebi-Strasse 74 in 2503 Biel/Bienne, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation gemäss Art. 154 HRGv des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 28. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, innert 40 Tagen die Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation zu beseitigen, indem sie eine zur Vertretung befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz bestellt sowie ein ordentliches Rechtsdomizil konstituiert und ins Handelsregister eintragen lässt, unter Androhung der Auflösung der gesuchsgegnerischen Gesellschaft im Falle der Nichtbefolgung.
2. Weitere Verfügungen erfolgen später.

Radi Elki, vormals wohnhaft Grünweg 4 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Nathan Beck, Gesuchsteller, nachstehende Verfügung vom 9. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. (...)
2. (...)
3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Sidler

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Les personnes mentionnées ci-après doivent participer à un acte de procédure déterminé. Il est procédé à la notification de la citation à comparaître par le biais de la Feuille officielle pour les motifs mentionnés à l'art. 141 al. 1 lettre a à c CPC. La citation est réputée notifiée le jour de la publication. Si la partie ne comparaît pas à la date déterminée, elle sera considérée comme défaillante et la procédure suivra son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut (art. 147 al. 1 et 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, citer les parties à une nouvelles audience, lorsque la partie défaillante rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC). Les conséquences du défaut sont différentes en cas de non-comparution des parties à l'audience de conciliation.

liation (art. 206 CPC), ainsi qu'à l'audience des débats principaux dans la procédure ordinaire (art. 234 CPC). Ces conséquences seront indiquées dans chaque cas particulier.

Dans la procédure en mesures protectrices de l'union conjugale ainsi que dans la requête d'assistance judiciaire liées entre

Makiesse Eduardo née João Madalena, née le 15 août 1974, de Winterthur ZH, Schmiedrued AG, domiciliée Bielstrasse 16, 2560 Nidau, représentée par Me Anne-Marie Kuhnen, rue de Nidau 24, 2502 Biel/Bienne, requérante et **Makiesse Eduardo Ricardo**, né le 7 juillet 1971, de Winterthur ZH, Schmiedrued AG, de domicile inconnu, requis.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête en mesures protectrices de l'union conjugale et d'assistance judiciaire du 22.11.2018 (reçues le 23.11.2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 22 novembre 2018.
3. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
4. Les parties sont légalement citées à comparaître personnellement par-devant le Président Villard du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, à l'audience en mesures protectrices de l'union conjugale fixée le vendredi 11 janvier 2019, 13 h 30 (durée approximative de l'audience deux heures), salle d'audience 111, 1er étage, Préfecture, Rue de l'Hôpital 14, 2502 Bienne, sous réserve d'une éventuelle dispense accordée en raison de l'état de santé, de l'âge ou de tout autre juste motif soulevé par l'une des parties (art. 273 al. 2 CPC).

Conséquences du défaut

Si une partie ne comparait pas personnellement à l'audience sans motif valable, le Tribunal en tient compte lors de l'appréciation des preuves (art. 164 CPC). Dans ce cas, le Tribunal statue sur la base des actes accomplis jusqu'alors. Il se base au surplus sur les actes de la partie comparante et sur le dossier (art. 234 al. 1 CPC). En cas de défaut des deux parties, la procédure devient sans objet et elle est rayée du rôle. Les frais judiciaires sont alors répartis également entre les parties (art. 234 al. 2 CPC).

5. Il est fixé aux parties un délai jusqu'au 14 décembre 2018 pour indiquer au Tribunal si une traduction doit être organisée pour l'audience du 11 janvier 2019 et si oui, dans quelle langue.
6. Il est imparté aux parties un délai jusqu'au 21 décembre 2018 pour fournir au Tribunal toutes les pièces justificatives établissant leur situation financière (en original ou copie), notamment:
 - Attestation(s) de salaire de l'année passée (activité dépendante)
 - Décompte(s) de salaire actuel(s) (activité dépendante)
 - Boucllement avec bilan et pertes et profits (activité indépendante)
 - Pièces justificatives concernant les revenus de rentes (AVS, AI, APG, LPP, AC etc.)
 - Pièces justificatives concernant les pensions alimentaires (pour soi ou pour des enfants mineurs)
 - Extraits complets des comptes de toutes les banques et comptes de chèques postaux ainsi que le dépôt de papiers-valeurs pour les 12 derniers mois jusqu'à ce jour
 - Extraits complets des éventuelles dettes (petits crédits, contrats de ventes à tempérament, etc.)
 - Dernière déclaration d'impôts
 - Imposition actuelle des impôts
 - Pièces justificatives concernant les impôts payés les 12 derniers mois
 - Contrat de bail pour le loyer et d'éventuelle place de parc ou intérêts hypothécaires et amortissements
 - Pièces justificatives concernant les charges (électricité, chauffage, gaz, etc.)
 - Polices de caisse maladie avec les pièces justifiant le montant des primes
 - Pièces justificatives concernant une éventuelle réduction du montant des primes

- Pièces justificatives concernant d'éventuels frais médicaux pour les 12 derniers mois
 - Cotisations des charges sociales (activité indépendante)
 - Pièces justificatives concernant les frais de véhicules (leasing ou contrat de paiement à tempérament, police d'assurance avec pièces justifiant le montant des primes, impôt)
 - Pièces justificatives concernant les pensions alimentaires payées les 12 derniers mois (jugement de tribunal ou convention)
 - Pièces justificatives concernant les cotisations d'associations professionnelles (par exemple syndicat)
 - D'autres pièces justificatives concernant d'éventuels fortune, revenus et dépenses.
7. L'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte compétente sera invitée à établir un bref rapport écrit indiquant si et pour quelles raisons elle s'est déjà occupée de la famille pour des questions relatives aux enfants.
 8. Il est renoncé à l'audition des enfants Janilcia et Bryson Loan, pour autant qu'une telle audition ne soit pas expressément souhaitée ou qu'elle n'apparaisse pas comme nécessaire ultérieurement dans la procédure.
 9. Les parties sont rendues attentives que les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas à la présente procédure.
 10. A notifier:
 - à la partie requérante (par Me Anne-Marie Kuhnen), sous pli recommandé
 - à la partie requise, par publication

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Flury, Walter, früher wohnhaft Zwischenbächen 19, 3855 Brienz BE, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner betreffend Gesuch um Vormerkung eines gesetzlichen Pfandrechts im Sinne von Art. 712i ZGB der Stockwerkeigentümergeinschaft Zwischenbächen 19, 3855 Brienz (Verwaltung S. Barmettler Immobilien GmbH), als Gesuchstellerin, nachstehend Verfügung vom 24. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 23. Oktober 2018 um Vormerkung einer vorläufigen Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts im Sinne von Art. 712i ZGB ist am 24. Oktober 2018 samt Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 23. Oktober 2018 eingetreten.
3. (...).
4. (...).
5. Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von zehn Tagen ab Zustellung dieser Verfügung (bzw. ab Publikation) angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Stellungnahme und Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. (...)

Thun, 29. November 2018

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes

einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren **Ben Miled Hichem**, geboren am 25. November 1966, von Tunesien, wohnhaft Schreinerweg 6, 3612 Steffisburg, Beklagter/Ehemann, gegen **Megdiche Yasmina Zohra**, geboren am 28. November 1986, von Worb BE, wohnhaft Bernstrasse 128, 3052 Zollikofen, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Dreifuss, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern, Klägerin/Ehefrau, betreffend Ehescheidung auf Klage, vorsorgliche Massnahmen ZPO 276, Prozesskostenvorschuss, unentgeltliche Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. —.
2. —.
3. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie zur Gesuchsverhandlung (Gesuche um vorsorgliche Massnahmen CIV 18 4418, Prozesskostenvorschuss CIV 18 4419 und unentgeltliche Rechtspflege CIV 18 4420) vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch, 9. Januar 2019, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 3½ Stunden), Gerichtssaal 22, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben. Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Gesuchsverhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
4. Seitens des Gerichts ist vorgesehen, vorweg die formlose Einigungsverhandlung durchzuführen. Sofern keine umfassende Einigung erzielt werden kann und es die Zeitverhältnisse noch zulassen, wird unmittelbar anschliessend die Gesuchsverhandlung durchgeführt werden (andernfalls wird die Gesuchsverhandlung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt).
5. —.
6. Die Parteien haben dem Gericht umgehend mitzuteilen, falls für die Einigungsverhandlung ein/e Übersetzer/in beigezogen werden muss und wenn ja, in welcher Sprache.
7. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 21. Dezember 2018 noch folgende Unterlagen:
 - Von der Ehefrau:
 - Antwortschreiben Zentralstelle 2. Säule auf entsprechende Anfrage
 - Ausweis über das während der Ehe dauer (Heirat 15. Juni 2008 bis Stichtag 16. Juli 2018) geäußerte Freizügigkeitskapital; der Ausweis hat ausdrücklich anzudeuten, dass die Berechnungen gemäss Art. 22 und ggf. 22a FZG erfolgten und namentlich die Guthaben bei Heirat mit dem Zinssatz gemäss Art. 8a FZV aufgezinst wurden.

Vom Ehemann:

– Unterlagen zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen (u. a. Lohnausweis 2017, Lohnabrechnungen 2018, Wohnkosten, Krankenkassenprämien, Steuern, Berufsauslagen usw.)

Der Ehemann wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle fehlender Belege allfällige Gesuchsentscheide aufgrund von Angaben der Gegenpartei, Annahmen und Erfahrungszahlen ergehen werden, was in der Regel zulasten der säumigen Partei ausgeht.

8. Zu eröffnen:

– den Parteien

Der Gerichtspräsident: Huber

Blasimann Delisile Promise, geboren am 12. April 1992, von Südafrika, unbekanntes Aufenthalts, wird als Beklagte im Verfahren gegen Michael Blasimann, geboren am 7. Mai 1978, von Eggwil BE, wohnhaft Mittlere Strasse 75A, 3600 Thun, betreffend Ehescheidungsklage, folgende Verfügung vom 27. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Scheidungsklage vom 10. November 2018 (Postaufgabe und Rechtshängigkeit gleichentags) mit Beilagen ist am 11. Oktober 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Die schriftliche Klagebegründung nach Art. 291 Abs. 3 ZPO (Zivilprozessordnung) vom 22. November 2018 ist mit Beilagen am 23. November 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Die Scheidungsklage und die Klagebegründung samt Beilagen können von der Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Gericht eingesehen werden.

2. Der Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um einzureichen:

- eine schriftliche Klageantwort zur Scheidungsklage;
- lückenlose und aktuelle Belege zu ihren Einkommens-, Aufwand-, Vermögens- und Schuldverhältnissen (bspw. Lohnausweis 2017, Lohnabrechnungen der letzten drei Monate, letzte Steuererklärung/-veranlagung, Mietvertrag, Kran-kenkassenpolice 2018/2019, Stand von Kontoguthaben, Ausweise Liegenschaftsbesitz, Kreditverträge usw.)
- Angaben zur beruflichen Ausbildung und allfälligen früheren Erwerbstätigkeiten
- belegte Angaben zu allfälligen ausländischen, den hiesigen Vorsorgeguthaben vergleichbaren, während der Ehe bis am 10. Oktober 2018 erworbenen Guthaben.

3. Der Termin zur Hauptverhandlung gemäss Art. 228 ff. ZPO vor dem Regionalgericht Oberland, Gerichtspräsident Zbinden, wird angesetzt auf Dienstag, 26. Februar 2019, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei bis vier Stunden), Gerichtssaal 4, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.

Säumnisfolgen
Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

Der Kläger wird aufgefordert, dem Gericht umgehend mitzuteilen, falls (und wenn ja, in welcher Sprache) für die Beklagte eine Übersetzung notwendig sein sollte.

4. Nach zwischenzeitlich erfolgter Edition der Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Thun nimmt das Gericht die Einholung eines Verlaufsberichts bei der Beistandsperson für Kind Daniel in Aussicht (erfolgt separat).

5. Zu eröffnen:
- dem Kläger (LSI)
 - der Beklagten (Publikation im Amtsblatt)

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Shahdawran Farid, Geburtsdatum unbekannt, von Afghanistan, unbekanntes Aufenthalts, wird als Beklagter in Sachen Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 ZGB), evtl. Scheidung infolge Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB), subevtl. Feststellung des Nichtbestands einer nach Schweizer Recht gültigen bzw. anerkennbaren Ehe der Hamidi Maryam, Klägerin, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die Klage auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 ZGB) evtl. Scheidung infolge Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB) und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 17. September 2018 sind am 18. September 2018 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 17. September 2018 eingetreten.
3. Die Klageergänzung vom 23. November 2018 mit dem subeventualiter gestellten Rechtsbegehren auf Feststellung, dass zwischen den Parteien keine nach Schweizer Recht gültige bzw. anerkennbare Ehe besteht, ist am 26. November 2018 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau eingegangen.
4. Der Beklagte hat die Möglichkeit, die gesamten Akten nach vorgängiger telefonischer Terminvereinbarung beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau einzusehen.
5. Dem Beklagten wird Frist zur Einreichung einer schriftlichen Klageantwort und Stellungnahme zum Gesuch gesetzt von drei Wochen ab Publikation dieser Verfügung.
6. Zudem wird dem Beklagten eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, nach unbenutztem Ablauf der Frist gemäss Ziffer 5 dieser Verfügung, um eine schriftliche Klageantwort einzureichen.
Säumnisfolgen: Der Beklagte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ohne Antwort innert Frist säumig wird und das Verfahren in diesem Fall ohne die versäumte Handlung weitergeführt wird (Art. 147 ZPO).
7. Der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau wird angesetzt auf Dienstag, 9. April 2019, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ½ Tag), Gerichtssaal 7, 1. Stock, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
8. (...)
9. (...)
10. (...)
11. Der Beklagte wird aufgefordert, innert einer Frist von drei Wochen ab Publikation dieser Verfügung ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 140 ZPO).

Der a. o. Gerichtspräsident: Knecht

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen **Ranjit Singh**, Fellenbergstrasse 30, 3052 Zollikofen, Kläger, **Lisa Singh**, Fellenbergstrasse 30, 3052 Zollikofen, Klägerin, gegen **K.W. Technik K. Walker**, Dorfstrasse 20, 3207 Golaten, Beklagter betreffend Andere Gründe Miet-/Pachtrecht, Mietobjekt Starenweg 6, 3052 Zollikofen, mit folgendem sinngemässen Rechtsbegehren:

Es sei eine korrekte Abschlussrechnung zu erstellen.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Am 6. November 2018 ist bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland ein Schlichtungsgesuch der klagenden Parteien eingegangen. Ein Doppel des Schlichtungsgesuchs inkl. Beilagen wird der beklagten Partei zugestellt.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 5. November 2018 (Postaufgabe) eingetreten.
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Dienstag, 18. Dezember 2018, um 11.15 Uhr, Gerichtssaal 1, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung eine Stunde), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten. Die Vermieterschaft kann sich stattdessen durch die Liegenschaftsverwaltung vertreten lassen, sofern sie diese schriftlich zum Abschluss eines Vergleiches ermächtigt (Art. 204 Abs. 3 Bstb. c ZPO). Diesfalls ist die Mieterschaft über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO). Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO:
– Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.
– Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
– Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.
4. Als Fachrichter für das vorliegende Verfahren werden bestimmt:
– Suter-Bettler, Mietervertreter
– Schürmann, Vermietervertreterin
5. Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gegeben, bis 3. Dezember 2018 eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
6. Die Parteien werden unter Hinweis auf Art. 203 Abs. 2 ZPO ersucht, der Schlichtungsbehörde bis 3. Dezember 2018 alle sachdienlichen Unterlagen im Doppel einzureichen.
7. Den Parteien mit eingeschriebener Post zu eröffnen.

Die Vorladung ist an die Verhandlung mitzubringen.

Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteient-schädigungen gesprochen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch den Kanton (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht werden keine Gerichtskosten gesprochen (Art. 113 Abs. 2 lit. c ZPO). Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Gerichtskosten auch in den unentgeltlichen Verfahren einer Partei auferlegt werden (Art. 115 ZPO).

Gemäss Art. 117 ZPO kann eine Person, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise

gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung im Entscheidungsverfahren. Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO, Musterformular unter <http://www.justice.be.ch> >Zivilverfahren > Formulare/ Merkblätter). Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BM 18 2360) anzugeben.

Die a. o. Vorsitzende: Egger

In Sachen **Angelo Russo**, Talbodenstrasse 55, 3098 Schliern bei Köniz, p. A. Trees & Partner AG, Seftigenstrasse 2, 3007 Bern, Kläger, gegen **Aytekin Ulug**, Sivas, Baharözü, Ulas, Türkei, Beklagter betreffend Forderung auf Zahlung aus Miet-/Pachtrecht Mietobjekt Seftigenstrasse 271, 3084 Wabern (3½-Zimmer-Wohnung, 2. Obergeschoss).

1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 22. Juni 2018 der beklagten Partei rechtshilfweise hat zugestellt werden können (am 1. Oktober 2018, der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland vom Obergericht des Kantons Bern zugestellt am 30. Oktober 2018). Die beklagte Partei hat, entgegen Ziffer 3 der Verfügung vom 22. Juni 2018, in der Schweiz kein Zustelldomizil bezeichnet. Deshalb wird ihr diese Vorladungsverfügung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

2. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Mittwoch, 16. Januar 2019, um 9.15 Uhr, Gerichtssaal 1, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung eine Stunde), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten. Die Vermieterschaft kann sich stattdessen durch die Liegenschaftsverwaltung vertreten lassen, sofern sie diese schriftlich zum Abschluss eines Vergleiches ermächtigt (Art. 204 Abs. 3 Bstb. c ZPO). Diesfalls ist die Mieterschaft über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO:

– Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

– Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.

– Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Als Fachrichter für das vorliegende Verfahren werden bestimmt:

– Bodenmann, Mietvertreterin

– Neuschwander, Vermietervertreter

4. Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gegeben, bis 21. Dezember 2018 eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.

5. Die Parteien werden unter Hinweis auf Art. 203 Abs. 2 ZPO ersucht, der Schlichtungsbehörde bis 21. Dezember 2018 alle sachdienlichen Unterlagen im Doppel einzureichen.

6. Der klagenden Partei mit eingeschriebener Post, der beklagten Partei mittels Publikation im kantonalen Amtsblatt zu eröffnen.

Die Vorladung ist an die Verhandlung mitzubringen.

Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch den Kanton (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht werden keine Gerichtskosten gesprochen (Art. 113 Abs. 2 lit. c ZPO). Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Gerichtskosten auch in den unentgeltlichen Verfahren einer Partei auferlegt werden (Art. 115 ZPO).

Gemäss Art. 117 ZPO kann eine Person, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung im Entscheidungsverfahren. Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO, Musterformular unter <http://www.justice.be.ch> > Zivilverfahren > Formulare/ Merkblätter). Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BM 18 1192) anzugeben.

Die Vorsitzende: Graf

Schuldbetreuung und Konkurs

Arrestbefehl

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 275-276.

Noël, Vera, Geburtsdatum 17. Oktober 1968, wohnhaft Jardim Nova, Zustelladresse Christina Pimenta, Rue Santa Rita do Passa Quatro 85 BR – 13085-750 Campinas São Paulo, Brasilien.

Gläubiger: Etat de Genève, Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé, soit pour le Service cantonal d'advance et recouvrement, rue Arduius-de-Faucigny 2, Postfach 3429, 1204 Genève.

Arrestbefehl: Nr. CIV 16 1154 THC vom 4. März 2016.

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Guthaben der Schuldnerin aus IBAN CH07 0900 0000 1747 6055 5/ POFICHBEXXX, bei der PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern im Umfang der oben genannten Forderung zuzüglich Zinsen und Kosten, soweit pfändbar.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Forderungen:

Fr. 2100 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Februar 2016.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Offene Unterhaltszahlungen für Anthony Ronaldo (geboren am 27. Juli 1998) für die Monate Januar bis und mit März 11. März 2014.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Richon, Neida, Geburtsdatum 10. Juli 1936, wohnhaft Tr. Francisco Pereira 5, PT-2900-378 Setúbal, Portugal.

Gläubiger: Kanton Waadt und Einwohnergemeinde Lausanne, 1002 Lausanne.

Vertreter: Office d'impôt des districts de Lausanne et Ovest Lausannois, rue Caroline 11, Postfach 7064, 1002 Lausanne.

Arrestbefehl: Nr. CIV 18 5214 ZAO vom 3. September 2018.

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Das Einkommen bzw. die Renten des Schuldners bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern, die das Existenzminimum überschreiten.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: 98000109.

Forderungen:

Fr. 237.45 nebst Zinsen zu 3% seit 20. Mai 2015.

Fr. 4538.60 nebst Zinsen zu 3% seit 22. Mai 2016.

Fr. 101.60.

Fr. 4695.70 nebst Zinsen zu 3,50% seit 3. Juli 2018.

Fr. 50.– nebst Zinsen zu 3,50% seit 3. Juli 2018.

Fr. 380.70 nebst Zinsen zu 3,50% seit 3. Juli 2018.

Fr. 50.– nebst Zinsen zu 3,50% seit 3. Juli 2018.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Vollstreckbare Veranlagungsverfügung für das Jahr 2014 vom 15. April 2015; Schlussabrechnung für die Steuern 2014 vom 15. April 2015; Vollstreckbare Veranlagungsverfügung für das Jahr 2015 vom 15. April 2016; Schlussabrechnung für die Steuern 2015 vom 15. April 2016; Vollstreckbare Veranlagungsverfügung für das Jahr 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Waadt, Nr. 44 vom 1. Juni 2018 Ausstehende Gemeinde- und Kantonssteuern für die Jahre 2014 bis 2017 inkl. Verzugszinsen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner. Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Richon, Neida, Geburtsdatum 10. Juli 1936, wohnhaft Tr. Francisco Pereira 5, PT-2900-378 Setúbal, Portugal.

Gläubigerin: Confédération Suisse, 3003 Bern.

Vertreterin: Office d'impôt des districts de Lausanne et Ovest Lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne, Postfach 7064.

Arrestbefehl Nr. CIV 18 5214 ZAO vom 3. September 2018.

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Das Einkommen bzw. die Renten des Schuldners bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern, die das Existenzminimum überschreiten.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: 98000108.

Forderungen:

Fr. 151.85 nebst Zinsen zu 3% seit 22. Mai 2015.

Fr. 0.15.

Fr. 156.25.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Vollstreckbare Veranlagungsverfügung für das Jahr 2015 vom 15. April 2016, Schlussabrechnung für die Steuern 2015 vom 15. April 2016, Vollstreckbare Veranlagungsverfügung für das Jahr 2016; veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Waadt Nr. 44 vom 1. Juni 2018, ausstehende Bundessteuern der Jahre 2015 und 2016 inkl. Verzugszinsen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Rizzo-Cardone, Giovanni, Geburtsdatum 10. Januar 1957, wohnhaft Vio C. De Giovanni 55 IT-73040 Specchia, Italien.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt, 4000 Basel.
Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Fisch-
markt 10, Postfach, 4001 Basel.

Arrestbefehl Nr. CIV 18 4495 GEP vom 30. Juli 2018.

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Rente bei der Pen-
sionskasse Post (Stiftung), Viktoriastrasse 72, 3013
Bern, im Umfang der oben genannten Forderung
zuzüglich Kosten, soweit pfändbar.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: 98000094.

Forderungen:

Fr. 24 535.95.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publika-
tionskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Kantonssteuern 2008
Veranlagungsverfügung Kantonssteuern 2008 vom
17. September 2009.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte
Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den
Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei
der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist
von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde
zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren
und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Steiner-Gachnang, Katharina, Geburtsdatum
6. November 1951, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubiger: Kanton Zürich und Gemeinde Rüti ZH.
Vertreter: Steueramt der Gemeinde Rüti, 8630 Rüti.

Arrestbefehl Susanna Luterbach vom 20. April 2018.

Arrestgrund: Steuerverfälschung (§181 StG) Aus-
landwohnsitz der Steuerschuldner.

Verarrestierende Gegenstände: Jährliche Altersrente
ab 1. April 2018 bei der Personalvorsorgestiftung der
Ärzte und Tierärzte PAT_BVG, Kapellenstrasse 5,
3011 Bern, alles soweit verarrestierbar, bis zur Dec-
kung der Arrestforderung samt Zinsen und Kosten.

Arrestbehörde: Steueramt Rüti.

Arresturkunde Nr. 98000064.

Forderungen:

Fr. 55 000.– nebst Zinsen zu 4,50% seit 21. April
2018.

Fr. 4965.20 vermutliche Verfahrenskosten.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publika-
tionskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Sicherstellungsverfügung
vom 20. April 2018 total Fr. 60 000.– bestehend
aus geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern der
Steuerperioden 2011 von Fr. 2890.30, 2014 von
Fr. 16 48.85 und 2015 von Fr. 16 195.65 sowie mut-

masslich geschuldete Staats- und Gemeindesteuern
der Steuerperiode 2016 sowie 2017 von Fr. 19 200.–
sowie mutmassliche Verfahrenskosten.

Die oben erwähnte Einsprachemöglichkeit nach
Art. 278 SchKG besteht im vorliegenden Fall nicht.
Hingegen kann innert 30 Tagen seit der Publikation
gegen die Sicherstellungsverfügung eine Beschwerde
bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, eingereicht
werden. Beschwerden haben ein Begehren und
eine Begründung zu enthalten. Die vorstehende Publi-
kation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der
Arresturkunde 98000064 an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei
der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist
von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arrest-
urkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein
Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die ange-
gebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will
der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder
das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen,
bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffent-
lichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich
oder schriftlich zu erklären (Rechtswort zu erheben).
Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der be-
strittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst
die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner
dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläu-
biger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation
nach SchKG 69.

Emmenegger, Doris, Geburtsdatum 9. Dezem-
ber 1986, Lorrainestrasse 58, 3014 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern
und deren Kirchgemeinden 3000 Bern.
Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundes-
gasse 33, 3011 Bern, CHE-222.114.162.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98047404 vom 18. Mai 2018.

Forderungen:

Fr. 22040.25 nebst Zinsen zu 3% seit 9. Mai 2018
Steuer und Abgaben 2014.

Fr. 887.80 Verzugszins.

Fr. 772.60 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 1798.30 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen
Zusätzliche Kosten.

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung
vom 8. März 2016: Steuern und Abgaben 2015
gemäss Rechnung vom 7. Februar 2017: Steu-
ern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom
10. Januar 2018

2) Verzugszins laut Steuerrechnung.

3) noch nicht fakturierter Verzugszins.

4) Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte
Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei
der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist
von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls
zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren
und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Fakhriddine Ben Belaid, von Schaffhausen,
Geburtsdatum 21. Dezember 1965, wohnhaft Frei-
burgstrasse 545, 3172 Niederwangen bei Bern.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, Ziegler-
strasse 29, 3000 Bern 65, CHE-103.215.773.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98061772 vom 22. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 73.35.

Fr. 25.– Mahnspesen.

Fr. 50.– Dossiergebühr.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVGO/Obligatorische Krankenpfle-
geversicherung Kostenbeteiligung 13. Februar 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte
Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Fakhriddine Ben Belaid, von Schaffhausen,
Geburtsdatum 21. Dezember 1965, wohnhaft Frei-
burgstrasse 545, 3172 Niederwangen b. Bern.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, Ziegler-
strasse 29, 3000 Bern 65, CHE-103.215.773.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98061773 vom 22. Juni
2018.

Forderungen:

Fr. 426.80 nebst Zinsen zu 5% seit 3. April 2018.

Fr. 25.– Mahnspesen.

Fr. 50.– Dossiergebühr.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVGO/Obligatorische Krankenpfle-
geversicherung Prämien 4.2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte
Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Jeanbourquin, Nicolas, Geburtsdatum 12. Dezem-
ber 1968, wohnhaft rue des Près 134, 2503 Biel/
Bienne.

Gläubigerin: Confédération Suisse représentée par
le Canton de Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwal-
tung Biel, Office d'encaissement, Intendance des
impôts de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/
Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98014618 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 119.35 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018.

Fr. 460.– amendes, frais et émoluments

Fr. 1.15 Intérêt moratoire pas encore facturé

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôt fédéral direct 2016 selon
facture du 20 novembre 2017.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Jeanbourquin, Nicolas, Geburtsdatum 12. Dezem-
ber 1968, wohnhaft rue des Près 134, 2503 Biel/
Bienne.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/
Bienne, Rüschiistrasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/
Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwal-
tung Biel, Office d'encaissement, Intendance des
impôts de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/
Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98014617 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 3148.65 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018.
Fr. 143.80 taxe d'exemption du service actif dans
les corps de sapeurs-pompiers.

Fr. 520.– amendes, frais et émoluments.

Fr. 30.40 intérêt moratoire pas encore facturé.

Fr. 60.25 intérêt moratoire selon bordereau d'impôt.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2016 selon facture du 20 novembre 2017.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Just, Mario Daniel, Geburtsdatum 23. Januar 1973, wohnhaft Mösliweg 15, 3098 Köniz.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65, CHE-103.215.773.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98084306 vom 27. August 2018.

Forderungen:
Fr. 598.50 nebst Zinsen zu 5% seit 17. Oktober 2017.
Fr. 130.70 Betreuungskosten.
Fr. 50.– Mahnspesen.
Fr. 50.– Dossiergebühr.
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung, Prämien 10.2017 bis 11.2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Leuenberger, Niklaus Balz, von Melchnau, Geburtsdatum 15. April 1975, wohnhaft Hessesstrasse 5, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Brislachstrasse 2 4242 Laufen, CHE-317.024.660.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98083340 vom 23. August 2018.

Forderungen:
Fr. 1215.60 nebst Zinsen zu 5% seit 23. August 2018.
Fr. 23.87 Zins SchKG 22. August 2018.
Fr. 50.– Nebenforderung SchKG vom 22. August 2018.
Fr. 50.– Umtriebsspesen SchKG vom 22. August 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien vom 1. März 2018, 1. April 2018, 1. Mai 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Noël, Vera, Geburtsdatum 17. Oktober 1968, wohnhaft Jardim Nova mit Zustelladresse Christina Pimenta, Rue Santa Rita do Passa Quatro 85, 13085-750 Campinas, Sao Paulo, Brasilien.

Gläubiger: Etat de Genève, Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé.
Service cantonal d'avance et de recouvrement des pensions alimentaires (SCARPA), rue Arduus-de-Faucigny 2, Postfach 3429, 1204 Genève.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 96043925 vom 18. Mai 2016.

Forderungen:
Fr. 2100.– nebst Zinsen zu 5% seit 15. Februar 2016.
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Pension alimentaire due en faveur de son enfant (Anthony) selon l'arrêt de la Cour de justice du 18 octobre 2013, période du 1er janvier 2016 au 31 mars 2016, Prosequierung von Arrest-Nr. 96000025.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist

von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Richon, Neida, Geburtsdatum 10. Juli 1936, wohnhaft Tr. Francisco Pereira 5, PT-2900-378 Setúbal, Portugal.

Gläubiger: Etat de Vaud et Commune de Lausanne, 1001 Lausanne.
Vertreterin: Office d'impôt des districts de Lausanne et Ouest Lausannois, rue Caroline 11, 1002 Lausanne, Postfach 7064.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98106739 vom 9. November 2018.

Forderungen:
Fr. 237.45 nebst Zinsen zu 3% seit 20. Mai 2015.
Fr. 4538.60 nebst Zinsen zu 3% seit 22. Mai 2016.
Fr. 101.60 Intérêts moratoires sur acomptes.
Fr. 4695.70 nebst Zinsen zu 3,50% seit 3. Juli 2018.
Fr. 50.– nebst Zinsen zu 3,50% seit 3. Juli 2018.
Fr. 380.70 nebst Zinsen zu 3,50% seit 3. Juli 2018.
Fr. 50.– nebst Zinsen zu 3,50% seit 3. Juli 2018.
Fr. 477.30 Frais de séquestre.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:
– ICC 2014 selon décision de taxation et décompte final du 15 avril 2015, Prosequierung Arrest-Nr. 98000109
– ICC 2015 selon décision de taxation et décompte final du 15 avril 2016
– ICC 2016 selon publication dans la FAO VD n° 44 du 1er juin 2018
– Emolument 2016 selon publication dans la FAO VD n° 44 du 1er juin 2018
– ICC 2017 selon publication dans la FAO VD n° 44 du 1er juin 2018
– Emolument 2016 selon publication dans la FAO VD n° 44 du 1er juin 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Richon, Neida, Geburtsdatum 10. Juli 1936, wohnhaft Tr. Francisco Pereira 5, PT-2900-378 Setúbal, Portugal.

Gläubigerin: Confédération Suisse, 3003 Bern.
Vertreterin: Office d'impôt des districts de Lausanne et Ouest Lausannois, rue Caroline 11, Postfach 7064, 1002 Lausanne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98106751 vom 9. November 2018.

Forderungen:
Fr. 151.85 nebst Zinsen zu 3% seit 22. Mai 2015.
Fr. 0.15 intérêts moratoires sur acomptes.
Fr. 156.25 nebst Zinsen zu 3% seit 22. Mai 2015.
Fr. 300.30 frais de séquestre.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:
– IFD 2015 selon décision de taxation et décompte final du 15 avril 2016
– IFD 2016 selon publication dans la FAO VD n° 44 du 1er juin 2018 Prosequierung Arrestnummer 98000108.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist

von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Rizzo-Cardone, Giovanni, Geburtsdatum 10. Januar 1957, wohnhaft Vio C. De Giovanni 55 IT, 73040 Specchia, Italien.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt, 4000 Basel.
Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98100848 vom 23. Oktober 2018.

Forderungen:
Fr. 24535.95.
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kantonale Steuern, Ordentliche Steuern, Steuerjahr 2008, vom 17. September 2009, Prosequierung von Arrest-Nr. 98000094.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Salvisberg, Benjamin, von Mühleberg, Geburtsdatum 12. Juni 1979, wohnhaft Wabersackerstrasse 74, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: Viseca Card Services AG, Hagenholzstrasse 56, 8050 Zürich, CHE-113.422.612.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98073884 vom 26. Juli 2018.

Forderungen:
Fr. 3920.65 nebst Zinsen zu 12% seit 26. Mai 2018.
Fr. 163.55 Nebenforderungen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Kreditkarten-Rechnungen, Kontonummer 1107565000816993.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Schöni, Paweena, von Sumiswald, Geburtsdatum 3. März 1962, wohnhaft Wabersackerstrasse 33B, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: Intras Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne.
Vertreterin: Intras Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst, Postfach 451, 4601 Olten.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98069163 vom 16. Juli 2018.

Forderungen:
Fr. 858.60 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Juli 2018.
Fr. 17.90 Zinsen.
Fr. 130.– Spesen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 1. Februar 2018 bis 31. März 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Streuli, Michael, Geburtsdatum 26. August 1986, Bernstrasse 137A, 3072 Ostermündigen.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, 8004 Zürich, CHE-110.227.511.

Vertreterin: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98064024 vom 27. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 351.50

Fr. 90.–

Fr. 60.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Kostenbeteiligungen KVG 21. Juli 2017

2) Umtriebsspesen.

3) Mahnspesen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse.

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

von Barany, Simone, von Deutschland, Geburtsdatum 28. November 1969, wohnhaft Landorfstrasse 29, 3098 Köniz.

Gläubiger: Lina Egger, Geburtsdatum 30. Juli 1944, Sägemattstrasse 82, 3098 Köniz.

Vertreterin: Burckhardt + Partner AG, Architekten Generalplaner, Zweigniederlassung mit Sitz in Bern, Laupenstrasse 18 a, 3008 Bern, CHE-158.374.731.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98100697 vom 27. November 2018.

Forderungen:

3150.– nebst Zinsen zu 5% seit 28. Februar 2017.

Zusätzliche Kosten; Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Mietzinsausstände.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Faustpfand: Mietzinssparkonto Valiant Bank AG, FSU/KOK, Postfach, 3001 Bern; Kontonummer 16 9.470.055.09, Fr. 1039.60.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse.

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Zimmermann, Monika, Geburtsdatum 7. Juli 1994, Dianaweg 14, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: Cornè Banca SA, Via Canova 16, 6900 Lugano, CHE-105.962.409.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98070323 vom 18. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 2676.65 nebst Zinsen zu 12% seit 18. Juni 2018. Fr. 128.70 Gläubigerforderung ohne Zinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Passivsaldo entstanden durch Gebrauch der Cornècard Nr. 5486-5901-5610-6728 Rechnungseinheit Nr. 1859841.001, unser Schreiben vom 7. Juni 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Zimmermann, Monika, Geburtsdatum 7. Juli 1994, wohnhaft Dianaweg 14, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, Bundesplatz 15, 6002 Luzern, CHE-112.992.321.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98093138 vom 19. September 2018.

Forderungen:

Fr. 1216.50 nebst Zinsen zu 5% seit 16. April 2018.

Fr. 283.85 KVG Leistungsabrechnung vom 30.1.2018 und 22.2.2018.

Fr. 180.– Umtriebs- und Mahnspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG Prämien von März 2018 bis Mai 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse.

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Berger, Ulrich, Geburtsdatum 14. August 1963, Wohnadresse nicht bekannt, früher Predigerstrasse 5, 3011 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibungen:

Betreibung Nr. 97107125: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern, 3000 Bern.

Betreibung Nr. 97107118: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 11 435.10 nebst Zinsen zu 3% seit 16. November 2017. Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 20. November 2015; Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 11. Oktober 2016; Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Oktober 2017.

Fr. 1578.45 nebst Zinsen zu 3% seit 16. November 2017 Direkte Bundessteuer 2014 gemäss Rechnung vom 20. November 2015; Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 11. Oktober 2016; Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Oktober 2017.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 5. Dezember 2018, um 9 Uhr, beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthalts abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Binder, Nina Katharina, von Deutschland, Geburtsdatum 1. Oktober 1977, Wohnadresse nicht bekannt, früher Brunnadernstrasse 67, 3006 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibungen:

Betreibung Nr. 98024253: Kanton Bern, Einwohnergemeinde, 3000 Bern.

Betreibung Nr. 98024252: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 21 745.85 nebst Zinsen zu 3% seit 28. Februar 2018, Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. Februar 2017, Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Fr. 2252.40 nebst Zinsen zu 3% seit 28. Februar 2018, Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 7. Februar 2017; Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 5. Dezember 2018, um 9 Uhr, beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 der Gläubigerin eine Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthalts abwesende Schuldnerin.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Fankhauser, Natalia Regina, Geburtsdatum 27. Juli 1985, wohnhaft UR-06 Ibura Rua Frei Gaspar Madre Deus, 552 BR – 54230 181 Jaboaao Guararapes, Brasilien.

Gläubiger: Kanton Bern, Zivilstandskreis Bern-Mittelland, 3008 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66 3018 Bern, CHE-115.129.011.

Schuldbetreibung Nr. 98032881 vom 13. April 2018.

Forderungen:

Fr. 31.– nebst Zinsen zu 3% seit 13. April 2018, Ausstand gemäss Rechnung vom 17. November 2017, Rechnung Nr. 71714.

Fr. 50.– Mahngebühren.

Fr. 0.30 Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

In Abwesenheit der Schuldnerin wird nach Hinweis auf die Strafbestimmungen nach Art. 91/96 SchKG festgestellt und gepfändet: Vom Einkommen wird monatlich der Betrag von Fr. 1600.– gepfändet. Diese Einkommenspfändung beginnt nach Eridigung der Vorpfändungen und dauert bis zur Deckung vorstehender Forderung(en), jedoch nicht länger als ein Jahr nach Vollzug der Pfändung.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Flückiger, Kevin Raffael, von Lützelflüh, Geburtsdatum 7. Dezember 1980, letztes bekanntes Domizil Neumattstrasse 17, 2562 Port, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubigerin: SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur, CHE-109.337.400.

Schuldbetreibung Nr. 98038386 vom 26. November 2018.

Forderungen:

Fr. 3718.75 nebst Zinsen zu 5% seit 5. August 2017, Prämien KVG von März 2017 bis November 2017, Prämien KVG von April 2017 bis Juli 2017.

Fr. 30.– Mahnspesen.

Fr. 95.– Inkassogebühren.

Fr. 5.– Amtliche Kosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am Mittwoch, 12. Dezember 2018, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Art. 110 bis 113 SchKG angesichts Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG die Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Knowledgeware GmbH, Jupiterstrasse 5/1770, 3015 Bern, CHE-113.331.932.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Schuldbetreibung/en:

Pfändungsgruppe Nr. 98032900.

Betreibung Nr. 97074736: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, Fr. 2182.80 + Zinsen und Kosten.

Betreibung Nr. 97074734: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden, Fr. 2770.15 + Zinsen und Kosten.

Forderungen:

Fr. 1700.– nebst Zinsen zu 3% seit 4. August 2017, Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017 (Betreibung Nr. 97074736).

Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren (Betreibung Nr. 97074736).

Fr. 22.80 noch nicht fakturierter Verzugszins (Betreibung Nr. 97074736).

Fr. 2228.25 nebst Zinsen zu 3% seit 4. August 2017, Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017 (Betreibung Nr. 97074734).

Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren (Betreibung Nr. 97074734).

Fr. 21.90 noch nicht fakturierter Verzugszins (Betreibung Nr. 97074734).

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 11. Dezember 2018, um 9 Uhr, beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Schwiter, Gaël, Geburtsdatum 7. November 1991, wohnhaft rue des écousson 10, FR-25300 Pontarlier, Frankreich.

Gläubiger: Canton de Vaud, commune de Lausanne, Schweizerische Eidgenossenschaft, 3000 Bern.

Vertreterin: Office d'impôt du district de Lausanne et Ouesst lausannois, rue Caroline 11, case postale 1002, Lausanne, Schweiz.

Schuldbetreibungen Nrn. 98007284, 98007341, 98007345 und 98007350.

Forderungen:

Fr. 11 210.65 nebst Zinse zu 3.5% seit 27. Februar 2018, Betreibung Nr. 98007350, Veranlagungsverfügung gemäss Veröffentlich. der Veranlagung im Amtsblatt vom Kt. Waadt, Nr. 8 vom 26. Januar 2018 inkl. Rechtskraftbescheinigung, Staats- und Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuer 2016/ Bussenverfügung Staats- und Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuer 2016/Staats- und Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuer 2017.

Fr. 819.25 Betreibung Nr. 98007345 3% Zinsen auf Fr. 566.35 seit 27. Februar 2018, Veranlagungsverfügung gemäss Veröffentlichung der Veranlagung im Amtsblatt vom Kanton Waadt Nummer 8 vom 26. Januar 2018 inkl. Rechtskraftbescheinigung, Direkte Bundessteuer (DBG), Einkommens- und Vermögenssteuer 2016/Bussenverfügung Direkte Bundessteuer (DBG), Einkommens- und Vermögenssteuer 2016/ Direkte Bundessteuer (DBG), Einkommens- und Vermögenssteuer 2017.

Fr. 8479.85 Betreibung Nr. 98007341, 3,5% Zinsen auf Fr. 8248.90 seit 2. Februar 2018, ausstehende Staats- und Gemeindesteuern 2015, Veranlagungsverfügung und Schlussrechnung Staats- und Gemeindesteuern 2015 vom 29. Dezember 2016/ Ausstehende Staats- und Gemeindesteuern 2015 (Verzugszinsen auf Anzahlungen)/Ausstehende Staats- und Gemeindesteuern 2015 (Aufrechnungszins auf Forderungen)/Kosten Betreibung (Zahlungsbefehl des BA Lausanne vom 11. April 2017)

Fr. 534.60 Betreibung Nr. 98007284, 3% Zinsen auf Fr. 473.95 seit 2. Februar 2018, ausstehende direkte Bundessteuer 2015/Veranlagungsverfügung und Schlussabrechnung direkte Bundessteuer 2015 vom 29. Dezember 2016/Kosten Betreibung (Zahlungsbefehl des BA Lausanne vom 11. April 2017).

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Der Schuldner wird darauf aufmerksam gemacht, dass er sich innert zehn Tagen, seit der Publikation der Pfändungsurkunde, bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren hat, wenn er behaupten will, dass gesetzlich von der Pfändung ausgeschlossene Vermögenswerte gepfändet worden sind.

Gruppe Nr. 98006207, Vollzug am 10. August 2018, 10 Uhr, in Abwesenheit vollzogen durch B. Jakob im Büro des Betreibungsamtes.

In Abwesenheit des Schuldners wird nach Hinweis auf die Strafbestimmungen nach Art. 91/96 SchKG festgestellt und gepfändet: Vom Einkommen wird monatlich der Betrag von Fr. 1000.– gepfändet. Diese Einkommenspfändung beginnt sofort und dauert bis zur Deckung vorstehender Forderung(en), jedoch nicht länger als ein Jahr nach Vollzug des Arrestes, das heisst bis am 15. Februar 2019.

Der Schuldner wird darauf aufmerksam gemacht, dass er einen allfälligen Stellenwechsel/-antritt oder sonstige Veränderungen in seinen Einkommens- und Lebensverhältnissen sofort dem Betreibungsamt zu melden hat. Nichtbeachtung dieser Aufforderung würde gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung bestraft. Die Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde an den Schuldner.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Betreibungsrechtliche Grundstückssteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123.

Hauptli, Willi, Geburtsdatum 19. Juli 1960, wohnhaft 101-701 Royal Dong-Ah Appt Tuksom-Ro 52, 56 Gil 049050051 Seoul, Gwangjin-Gu, Südkorea.

Steigerungsobjekte:

Ipsach-Grundbuch Blatt Nr. 495-4 (3½-Zimmer-Eigentumswohnung mit Garage und Anteil Waschkraum/Bastelraum sowie Garten zur Mitbenützung aller Stockwerkeigentümer)

Amtlicher Wert: Fr. 203 100.–.

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 365 000.–.

Die Steigerung findet am 21. März 2019 um 14 Uhr im Gantlokal des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, II. OG, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, statt.

Rechtliche Hinweise: Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch die Pfand- und Pfändungsgläubiger.

Eingabefrist bis 7. Januar 2019.

Aufgagedatum der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Ab 28. Januar 2019 bis 7. Februar 2019.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, sowie auf die inzwischen erfolgten Änderungen aufmerksam gemacht. Vor dem Zuschlag ist eine Akonto-Zahlung von Fr. 85 000.– zu leisten. Diese hat mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen.

Die Besichtigung findet am Mittwoch 27. Februar 2019, um 14 Uhr, statt. Telefonische Auskünfte erteilt das Betreibungsamt Seeland, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, Tel. 031 635.95.11 oder 10.

Anmeldestelle
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vor-schuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Dario's Gärten GmbH, Flugplatzstrasse 6, 3123 Belp.

Datum der Konkurseröffnung: 18. September 2018.

Datum der Einstellung: 26. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

FITFOOD GmbH in Liquidation, Scheibenstrasse 44, 3014 Bern, CHE-459.948.375.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 26. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Gall Informatik GmbH in Liquidation, Thunstrasse 103, 3006 Bern, CHE-105.052.329.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 26. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Haris Alic, von Bosnien und Herzegowina, Geburtsdatum 30. Dezember 1977, wohnhaft Winkelriedstrasse 38, 3014 Bern, Inhaber der im Handelsregister des Kantons Bern eingetragenen Einzelfirma «Harry's Auto Box», Freiburgstrasse 310, 3018 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 21. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Heuberger, Cedric Alexander, von Wilen TG und Rickenbach TG, Geburtsdatum 27. Mai 1989, Todesdatum 18. September 2018, wohnhaft gewesen Weierweg 15, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. November 2018.

Datum der Einstellung: 27. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Jakschi, Franz Xaver, von Österreich, Geburtsdatum 24. November 1928, Todesdatum 7. Januar 2016, wohnhaft gewesen Bernstrasse 49, 3018 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 26. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1500.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Pavlovic, Olga, von Serbien, Geburtsdatum 10. September 1927, Todesdatum 18. Juli 2018, wohnhaft gewesen Kappelenring 44A, 3032 Hinterkappelen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 26. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Ali Naji Mohammed Al-Faiq, Staatsbürgerschaft Jemen, Geburtsdatum 1. Januar 1965, Todesdatum 16. Mai 2018, wohnhaft gewesen Brühlstrasse 49, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 26. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Chaleyrat, Robert Gustave, von Frankreich, Geburtsdatum 10. April 1937, Todesdatum 27. September 2018, wohnhaft gewesen Engenhaldenstrasse 20, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. November 2018.

Datum der Einstellung: 26. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Louis, Philippe, von Ligerz, Geburtsdatum 4. Januar 1941, Todesdatum 27. August 2018, wohnhaft gewesen Murtenstrasse 41, 2502 Biel/Bienne en séjour à l'EMS Schlössli, Mühlestrasse 11, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. September 2018.

Datum der Einstellung: 27. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

ISOLATIONEN TOPISOL GmbH in Liquidation, Waldeggstrasse 51, 3800 Interlaken, CHE-113.640.818.

Datum der Konkurseröffnung: 6. November 2018.

Datum der Einstellung: 22. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

EI Bay-Hofer, Ruth, von Fraubrunnen BE, Geburtsdatum 15. Juli 1943, Todesdatum 21. Juni 2018, wohnhaft gewesen Gotthelfstrasse 12, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 22. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Vinusa Govindasamy, von Oberburg BE, Geburtsdatum 8. Dezember 1992, wohnhaft Bethlehemstrasse 70, 3018 Bern, Inhaberin der Einzelfirma «Govindasamy RV», Emmentalstrasse 33b, 3414 Oberburg.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 23. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Quick AG in Liquidation, Belpstrasse 18, 3122 Kehrsatz, CHE-107.607.422.

Datum der Konkurseröffnung: 22. November 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Aeschlimann, Christian, von Langnau im Emmental, Geburtsdatum 29. Oktober 1974, wohnhaft Schwändeliweg 1, 3436 Zollbrück, Inhaber der Einzelfirma «Inseratenpower Aeschlimann», Schwändeliweg 1, 3436 Zollbrück, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Datum der Konkurseröffnung: 22. November 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

ISOLATIONEN TOPISOL GmbH in Liquidation, Waldeggstrasse 51, 3800 Interlaken, CHE-113.640.818.

Datum der Konkurseröffnung: 6. November 2018.

Datum der Einstellung: 22. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden. Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Jehle, Hubert, von Deutschland, Geburtsdatum 28. Januar 1946, Todesdatum 21. September 2018, wohnhaft gewesen Mumenthalstrasse 39, 4912 Aarwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkursöffnung: 15. November 2018.
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 6. Januar 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Löschung eines Pfandtitels

Anlässlich der am 22. November 2018 im Rahmen des Konkursverfahrens über die **Alpin Palace Mürren AG**, Hotel Alpin Palace, 3825 Mürren, durchgeführten Zwangsverwertung von Grundstücken sind folgende dem Konkursamt nicht eingereichte Pfandtitel ungedeckt geblieben und werden somit gelöscht:

- Namen-Papier-Schuldbrief Fr. 3 325 000.– im 1. Rang (17.12.2003 011-2003/4247/0)
- Namen-Papier-Schuldbrief Fr. 3 325 000.– im 1. Rang (17.12.2003 011-2003/4247/0)

alle lastend auf Lauterbrunnen-Grundbuch Blatt Nrn. 2281-56, 4710, 4885.

Es wird ausdrücklich auf Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter und Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung über die Zwangsvollstreckung von Grundstücken verwiesen, wonach die Veräusserung oder Verpfändung der erloschenen Pfandtitel als Betrug strafbar wäre.

Konkursamt Oberland
Dienststelle Oberland

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bitzi, Adrian, von Udligenswi, Geburtsdatum 7. Februar 1981, wohnhaft Lerchenweg 16, 2543 Lengnau, Inhaber der Einzelfirma «Adrian Bitzi Photography», Lengnau.

Datum des Schlusses: 26. November 2018.

Frehner, Bernhard René, von Speicher, Geburtsdatum 22. Mai 1970, wohnhaft gewesen Walperswilstrasse 42, 3270 Aarberg, neue Adresse Washingtonstrasse 45, 9400 Rorschach.

Datum des Schlusses: 22. November 2018.

Sahin, Mehmet Sakir, Geburtsdatum 2. Januar 1968, wohnhaft Gassackerweg 8, 2557 Studen.

Datum des Schlusses: 23. November 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Dengg, Rolf, von Spiez, Geburtsdatum 19. Oktober 1957, wohnhaft Seestrassen 361, 3658 Merligen.

Datum des Schlusses: 20. November 2018.

Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG

Das Konkursverfahren über die **Conalpa Investment AG**, Bernstrasse 135, 3613 Steffisburg, wurde per 3. September 2018 mangels Aktiven eingestellt und per 2. Oktober 2018 geschlossen.

Zwei Grundpfandgläubiger haben die Verwertung der Liegenschaft des folgenden Grundpfandes verlangt:

– Hergiswil-Grundbuch Blatt Nr. 506

Eingabefrist bis 6. Januar 2019.

Wert der Forderung per 19. März 2018.

Konkursamt Oberland
Dienststelle Oberland

Konkurssteigerung bzw. konkursamtliche Liegenschaftssteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Publikation nach SchKG Art. 257-259.

Hänni-Minder, Verena, von Heimberg BE, Geburtsdatum 14. August 1933, Todesdatum 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Haldenstrasse 52 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Steigerungobjekte:

Huttwil-Grundbuch Blatt Nr. 1998, Pläne Nrn. 4182 und 4564, Wohnhaus 110 m², Haldenstrasse 52, 4950 Huttwil, Gartenanlage 925 m².

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 376 000.–

Die Steigerung findet am 8. Februar 2019, um 14 Uhr im Verwaltungszentrum, Sitzungszimmer, 3. Stock, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, statt.

Auflage der Steigerungsbedingungen vom 14. Januar 2019 bis 24. Januar 2019.

Ort der Auflage: Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Das Grundstück kann, nur unter Voranmeldung am Mittwoch, 16. Januar 2019, um 13.30 Uhr, besichtigt werden. Der Zuschlag an der Steigerung erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der konkursamtlichen Schätzung.

Vor dem Zuschlag ist jeweils eine Anzahlung zu leisten. Diese wird aus den Steigerungsbedingungen ersichtlich sein und hat in bar oder mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen.

Die Steigerungsbedingungen liegen zusammen mit dem Lastenverzeichnis bei der unterzeichnenden Amtsstelle öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Weitere Informationen zu dem Objekt und zur Steigerung finden Sie unter www.schkg-be.ch, Rubrik Verwertungen. Telefonische Auskünfte erteilt das Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, unter 031 636 33 40.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Rüegg, René, von Hittnau ZH, Geburtsdatum 28. August 1933, Todesdatum 1. März 2018, wohnhaft gewesen Toggiburgstrasse 31, 4938 Rohrbach bei Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Steigerungobjekte:

Rohrbach-Grundbuch Blatt Nr. 236, Plan Nr. 4151, Toggiburgstrasse 31, 4938 Rohrbach, Gebäude 96 m² (Wohnhaus/Scheune 87 m² und Gebäude/Bauten 9 m²) Gartenanlage 241 m².

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 290 000.–

Die Steigerung findet am 8. Februar 2019, um 15 Uhr im Verwaltungszentrum, Sitzungszimmer, 3. Stock, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, statt.

Auflage der Steigerungsbedingungen vom 14. Januar 2019 bis 24. Januar 2019.

Ort der Auflage: Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Das Grundstück kann, nur unter Voranmeldung, am Mittwoch, 16. Januar 2019, um 15.30 Uhr, besichtigt werden.

Der Zuschlag an der Steigerung erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der konkursamtlichen Schätzung. Vor dem Zuschlag ist jeweils eine Anzahlung zu leisten. Diese wird aus den Steigerungsbedingungen ersichtlich sein und hat in bar oder mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen.

Die Steigerungsbedingungen liegen zusammen mit dem Lastenverzeichnis bei der unterzeichnenden Amtsstelle öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Weitere Informationen zu dem Objekt und zur Steigerung finden Sie unter www.schkg-be.ch, Rubrik Verwertungen. Telefonische Auskünfte erteilt das Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, unter 031 636 33 40.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Konkursamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental-Oberaargau
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

Ananthar Suvethan, von Sri Lanka, Geburtsdatum 3. Februar 1990, wohnhaft Feldstrasse 8, 4922 Bützberg.

Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Frist: 1 Monat.

Ablauf der Frist: 4. Januar 2019.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Regionalgericht Emmental-Oberaargau: 13. November 2018.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 13. September 2018 (Datum der prov. Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden.

Die Verzugszinsen können lediglich bis 13. September 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind Sie, gemäss Art. 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt. Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden. Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren nicht still; es gelten keine Gerichtsferien.

Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger innert zehn Tagen ab Urteilspublikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, weitergezogen werden.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau

Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

Medzit Mustafi, von Mazedonien, Geburtsdatum 12. April 1955, wohnhaft Thunstrasse 28, 3510 Konolfingen.

Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Frist: 1 Monate.

Ablauf der Frist: 4. Januar 2019.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Regionalgericht Bern-Mittelland: 13. November 2018.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 9. Oktober 2018 (Datum der prov. Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden.

Die Verzugszinsen können lediglich bis 9. Oktober 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind Sie, gemäss Art. 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt. Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden. Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren nicht still; es gelten keine Gerichtsferien.

Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger innert zehn Tagen ab Urteils publikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, weitergezogen werden.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau

Definitive Nachlassstundung

Pippi, Tamara, wohnhaft Aarbergstrasse 123, 2502 Biel/Bienne.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalter: Herr Jörg Köhler-Sutter, Schuldenberatung SOS dettes, Quart-Dessus 7, 2606 Corgémont.

Dauer der Nachlassstundung: Vier Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 27. März 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle:

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Gerichtspräsidentin Koch

Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

Pippi, Tamara, Geburtsdatum 6. März 1979, wohnhaft Aarbergstrasse 123, 2502 Biel/Bienne.

Die Gläubigerversammlung findet am 14. Februar 2019 um 10 Uhr, Quart-Dessus 7 in 2606 Corgémont statt.

Akteneinsicht ab 20 Tagen vor der Gläubigerversammlung mit Voranmeldung unter Tel. 032 365 74 62 am Domizil des Sachwalters in 2606 Corgémont.

Frist: 1 Monat.

Ablauf der Frist: 5. Januar 2019.

Anmeldestelle

für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Schuldenberatung SOS dettes, Jörg Köhler-Sutter Quart-Dessus 7, 2606 Corgémont

Definitive Nachlassstundung

Stanoev, Igor, wohnhaft Kanalstrasse 5, 3294 Büren an der Aare.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalter: Herr Max Daepfen, Fachstelle Schulden sanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 27. Mai 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Gerichtspräsidentin Koch

Provisorische Nachlassstundung

Wenger, Mario, Geburtsdatum 23. März 1970, wohnhaft Oberdorf 1, 3665 Wattenwil.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorischer Sachwalterin: Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Susanne Teuscher-Hauer, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung:

22. November 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung:

Vier Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung:

22. März 2019.

Die Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung findet am 13. März 2019, um 8.15 Uhr im Gerichtssaal 4, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B in 3600 Thun, statt.

Der Gesuchsteller und die Vertreterin der (provisorischen) Sachwalterin werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen.

Das Gericht publiziert die provisorische Nachlassstundung, die Person der provisorischen Sachwalterin sowie den Verhandlungstermin mit dem Hinweis, dass die Gläubiger des Gesuchstellers Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person der Sachwalterin bis am 27. Februar 2019 schriftlich beim Regionalgericht Oberland, oder mündlich beim Termin anbringen können, je einmal im SHAB und im Amtsblatt des Kantons Bern.

Verfügende Stelle:

Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung

Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun

Gerichtspräsidentin Franziska Friederich Hör

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Bern

Baupublikation

Bauherrschaft: WOG «Wir sind Stadtgarten», vertreten durch TU Halter AG, Europaplatz 1a, 3008 Bern. Projektierung: GWJ Architektur AG, Nordring 4a, 3001 Bern.

Bauvorhaben: Neubau Wohnsiedlung 4-geschossig mit Einstellhalle und Quartiersraum; Eingriff in geschützte Hecke gemäss den aufgestellten Profilen und den aufgelegten Plänen.

Standort: Huberstrasse, Kreis 3, Grundstücke Nrn. 4126, 4127.

Bauklasse: Spez. Vorschriften, ZÖN, offene Bauweise. Nutzungszone: Wohnzone, Freifläche A.

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 278 Holligen, UeO.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das Schmutz- und ein Teil des Regenwassers wird in die öffentliche Mischwasserkanalisation abgeleitet, Teile des Regenwassers versickern breitflächig (technische Versickerungsanlage).

Temporäre Grundwasserabsenkung während Bauzeit.

Das Bauvorhaben liegt im Gewässerschutzbereich Au. Einbauten ins Grundwasser (Pfählungen).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Art. 26 BauG von Art. 4 Überbauungsvorschriften für Bauten ausserhalb der Baulinie (Bauverbotszone)
- Eingriff in geschützte Hecke nach Art. 27 Abs. 1 NSchG in Verbindung mit Art. 13 NSchV

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 4. Januar 2019.

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf. Das Bauinspektorat bleibt vom 24. Dezember 2018 bis 2. Januar 2019 geschlossen.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, einzureichen. Kollektiv-einsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Erlach

Baupublikation

Bauherrschaft: Ala - Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, 6204 Sempach.

Projektverfasserin: Lüscher & Aeschlimann AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Moosgasse 31, 3232 Ins.

Bauvorhaben: Erstellung Längsgraben.

Standort: Heidenweg, Parzelle Nr. 39, Koordinaten 2.574.800/1.211.000, Landwirtschaftszone, Naturschutzgebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets (Art. 24 RPG)
- Bauen im Gewässerraum (Wasserbaupolizei) (Art. 48 WBG)
- Eingriffe ins Naturschutzgebiet (Art. 7 NSchG)

Auflagefrist bis 31. Dezember 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3235 Erlach.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel während der Auflagefrist beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Postfach, 3270 Aarberg, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiv-einsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Aarberg, 26. November 2018

Regierungsstatthalteramt Seeland

Grindelwald

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Bergschaft Itramen, vertreten durch Peter Meyer, Itramenstrasse 5, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: von Allmen Architekten AG, Untere Bönigstrasse 10A, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Abbruch Kiosk-Haus und Technikraum auf der Nordostseite; Umbau und Erweiterung Berghaus Männlichen; Gastgewerbebetrieb mit 429 Sitzplätzen im Selfrestaurant mit BAR (bestehend), 167 Sitzplätzen im Berghaus, 330 Sitzplätzen auf der Terrasse und 140 Sitzplätzen bei der Spycher-BAR

(bestehend). Öffnungszeiten: täglich von 8 bis 17 Uhr; erteilen der Betriebsbewilligung A nach Art. 6 Gastgewerbegesetz.

Standort: Berghaus Männlichen 1, Parzelle Nr. 73, Koordinaten 2.638.571/1.162.377, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Dachgestaltung (Art. 40 GBR)
- Überschreiten der Gebäudelänge (Art. 65 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 7. Januar 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald. Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Guttannen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Kraftwerke Oberhasli AG, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen.

Projektverfasser: Beat Schäfer, Grimselstrasse 1, 3862 Innertkirchen.

Bauvorhaben: Umbau Wohnung Wärterhaus; Einbau von sechs Hotel- und zehn Personalzimmern; Sanierung Dach und Toilettenanlage; Abbruch/Neubau Servicegebäude auf dem Flachdach beim Verbindungsbau.

Gastgewerbebetrieb mit 370 Sitzplätzen innen und 70 Sitzplätzen auf der Terrasse sowie 34 Gästezimmer mit 66 Gäste- und 26 Personalbetten. Öffnungszeiten täglich bis 0.30 Uhr (wie bisher); erteilen der Betriebsbewilligung A nach Art. 6 Abs. 2 Gastgewerbegesetz.

Standort: Grimsel Hospiz, Parzelle Nr. 73, Koordinaten 2.668.475/1.158.175, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen: Gewässerschutzzone B, BLN-Objekt Nr. 1507 «Aletsch-Bietschhorn».

Schutzobjekt: Erhaltenswertes K-Objekt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Eingriffe in Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 7. Januar 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3864 Guttannen. Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Hasliberg

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Hansruedi und Sandra Schaad, Stein 240, 6084 Hasliberg Wasserwendi.

Projektverfasser: Architekturbüro LBA, Beim Schulhaus 196, 3625 Heiligenschwendi.

Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Ställe; Anbau Misthof und Güllegrube; Rückbau Fahriloanlage und Gebäude Nr. 240f; Neubau landwirtschaftlicher Ein-

stellraum und Autounterstand; Neubau Holzschnitzlager und Schnitzelheizung; Anpassung Zufahrten und Hofplatz; Rückbau Gebäude Nr. 266 auf Parzelle Nr. 711; Ersatzbau für Holz- und Geräte; landwirtschaftliche Bodenverbesserung mit anfallendem Aushubmaterial.

Hinweis: Im Verlauf des Baubewilligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass das Bauvorhaben auf eine Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Die vorliegende Publikation dient ausschliesslich der Bekanntmachung dieser Ausnahme.

Standort: Stein 240, Parzellen Nrn. 637 und 711, Koordinaten 2.657.650/1.177.880, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24c RPG)
- Firstrichtung (Art. 18 GBR)
- Dachgestaltung (Art. 34 GBR)
- Materialisierung Gebäudesockel (Art. 13 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 7. Januar 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Hasliberg, 6085 Hasliberg Goldern.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Lauterbrunnen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Sonja und Christoph Gertsch-Finkbeiner, im Schloss 1215, 3823 Wengen.

Projektverfasser: Müller Holzbau/Bedachungen, am Kneu 1272, 3823 Wengen.

Bauvorhaben: Neubau Spycher für die Imkerei.

Standort: Wengen, Im Schloss, Parzelle Nr. 945, Koordinaten 2.637.109/1.160.482, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 7. Januar 2019.

Auflagestellen:

- Gemeindeverwaltung, 3822 Lauterbrunnen
- Tourismusbüro, 3823 Wengen

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Utzenstorf

Baupublikation

Bauherrschaft: Gemeindeverwaltung Utzenstorf, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf

Bauvorhaben: Altlastentechnische Sanierung der 300-m-Schiessanlage (Umgebung des Kugelfangs und des Abschussbereiches vor dem Schützenhaus); erstellen Baupiste (zum Kugelfang und zum Schützenhaus) und Zwischendeponieplatz (beim Kugelfang) während Bauphase; temporäre Wald- und Heckenrodung; Rodungsfläche Wald 170 m², Rodungsfläche Hecke 727 m²; nach Abschluss der Sanierungsarbeiten Installation von zehn künstlichen Kugelfangsystemen hinter dem Zeigerstand.

Standort: Rain, Parzelle Nr. 223, Zone für Sport- und Freizeit (ZSF), Parzellen Nrn. 224, 524, 1115 Landwirtschaftszone (LWZ), Parzelle Nr. 752 Wald.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A, belasteter Standort (Schiessanlage), Kulturland.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Rodung und Ersatzaufforstung Wald (Art. 5 bis 7WaG, Art. 5 ff. WaV, Art. 19 KWaV)
- Rodung und Ersatzaufforstung Hecke (Art. 27 NSchG)
- Temporäre Beanspruchung einer Fruchtfolgefläche (Art. 11e BauV)

Einsprachefrist bis 7. Januar 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 28, 3427 Utzenstorf.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet dreifach beim Regierungstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental, einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG). Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Emmental

Ausserordentliche Baugesuche

Köniz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller und Projektverfasser: Andreas und Monika Lerf, Liebewilstrasse 173, 3173 Oberwangen bei Bern.

Bauvorhaben: Erstellung Hühnerhaus.

Standort: Liebewilstrasse 173, 3173 Oberwangen, Parzelle Nr. 2326, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 4. Januar 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Bauinspektorat Köniz

Vechigen

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Philipp und Adrienne Stettler, Vorderer Wuhl 199, 3068 Utzigen.

Projektverfasserin: Bärtschi Variohaus AG, Schwandstrasse 29, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Teilabbruch und Wiederaufbau Bauernhaus; Anheben Dach des Wohnteils auf Höhe Ökonomieteil; Abbruch Nebengebäude; Neubau Güllegrube und Mistplatz; Verbreiterung Hocheinfahrt. Standort: Wuhl 183, Parzelle Nr. 4274, 3068 Utzigen.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das Schmutzwasser wird in die Gemeindekanalisation eingeleitet.

Schutzzone: Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone, Art. 24
- Unterschreiten Waldabstand

Auflageort und Einsprache: Bauabteilung Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll.
Einsprachefrist bis 4. Januar 2019.

Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Publikation von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998, Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe der Eidg. Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998.

Einwohnergemeinde Vechigen
Die Bauabteilung

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Bern

Koordinierte öffentliche Auflage für das Bauvorhaben Untermattweg 8

Der Gemeinderat der Stadt Bern legt die Überbauungsordnung Untermattweg 8 mit integrierter Zonenplan-, Bauklassenplan- und Lärmempfindlichkeitsstufenplanänderung (Plan Nr. 1445/1 vom 20. Juni 2018), das Aussenraumkonzept (Plan Nr. 1445/2 vom 22. März 2018) und das Baugesuch vom 6. Dezember 2018 bis 18. Januar 2019 öffentlich auf.

A) Rechtsgrundlagen

Die öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf Artikel 35 und Artikel 60 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Artikel 26 Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1), Artikel 6 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1), Artikel 36a und 38 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), Art. 41a Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; BSG 814.201) sowie Artikel 48 Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11).

B) Gegenstand der öffentlichen Auflage

1. Überbauungsordnung Untermattweg 8 mit integrierter Zonenplan-, Bauklassenplan- und Lärmempfindlichkeitsstufenplanänderung

Das Plangebiet liegt am Untermattweg 8 (Stadtteil VI Bümpliz-Bethlehem-Oberbottigen). Es umfasst die Parzelle Bern-Grundbuch Blatt Nr. 6/3562 sowie einen kleinen Teil der Parzelle Bern-Grundbuch Blatt Nr. 6/248. Der Planungssperimeter umfasst eine Fläche von 2338 m². Die Überbauungsordnung Untermattweg 8 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gesamtsanierung und Modernisierung des Gebäudes Untermattweg 8. Die Überbauungsordnung weist den Planungssperimeter einer Dienstleistungszone zu. Weiter werden das Mass der Nutzung, die Baulinien und Baubereiche, die höchsten Punkte der Dachkonstruktion, die Grundzüge der Gestaltung sowie die Lärmempfindlichkeitsstufe geregelt. Schliesslich werden die Lage der Abstellplätze und der Erschliessungsanlagen, die Dachgestaltung und -begrünung, die Umgebungsgestaltung und der Gewässerraum mit Baumpflanzungen grundeigentümergebunden festgelegt. Die öffentliche Auflage wird im koordinierten Verfahren durchgeführt, d. h., dass mit der Genehmigung der Planung auch eine Gesamtbewilligung für das Bauprojekt der Galexis AG erteilt werden kann.

2. Baugesuch Gesamtsanierung Gebäude Untermattweg 8

Bauherrschaft: Galexis AG, Industriestrasse 2, 4704 Niederbipp.

Projektierung: GWJ Architektur AG, Stefan Signer, Nordring 4A, Postfach, 3001 Bern.

Strasse Nr.: Untermattweg 8.

Stadt Bern, Kreis/Grundstück: 6/3562 und 6/248.

Bauvorhaben: Gesamtsanierung und Modernisierung Hauptsitz Galenica gemäss den aufgelegten Plänen.
Bauklasse: Spezielle Vorschriften der Überbauungsordnung Untermattweg 8.

Nutzungszone: Dienstleistungszone.

Vorwirkung Überbauungsordnung: Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der projektierten Überbauungsordnung Untermattweg 8; Plan Nr. 1445/1 vom 20. Juni 2018. Das Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Genehmigung der Überbauungsordnung Untermattweg 8 geprüft. Diese hat mit der Publikation Vorwirkung.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV i.V.m. Art. 48 WBG

– Überdecken von Fließgewässern nach Art. 38 GSchG i.V.m. Art. 48 WBG für das Bauen im Gewässerraum

– Bauen von Bauten und Anlagen am Gewässer sowie im Gewässerraum nach Art. 48 WBG

C) Auflageorte

Die Auflageakten können während der Auflagefrist zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag bis 16 Uhr) beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62 (22. bis 26. Dezember 2018 und 31. Dezember 2018 bis 2. Januar 2019 wegen Feiertagen geschlossen) und beim Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock, Montag bis Freitag 8 bis 11.30 Uhr (22. Dezember 2018 bis 6. Januar 2019 wegen Feiertagen geschlossen) eingesehen werden. Die Überbauungsordnung kann zudem in Internet unter www.bern.ch/auflagen eingesehen werden.

D) Einsprachen

Wer im Sinne von Art. 35 oder Art. 60 Baugesetz oder von Art. 24 Wasserbaugesetz in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann während der Auflagefrist bei der Stadt Bern, Präsidialdirektion, Fachbereich Recht, Junkerngasse 47, Postfach 3000 Bern 8, schriftlich und begründet Einsprache und/oder Rechtsverwendung erheben sowie Lastenausgleichsbegehren anmelden. In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: Alec von Graffenried

Heimberg

Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vorhaben: Neubau Recyclingplatz inkl. Platzentwässerung, Bau Schlammsammler, Pumpenschacht und Entwässerungsleitung an bestehende Kanalisation.

UVP-pflichtige Abfallanlage für die Trennung und mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr. Fläche total ca. 2600 m². Angelieferter Beton- und Asphaltabbau wird zwischengelagert, mit mobilem Brecher periodisch aufbereitet und als Granulat-Endprodukt bis zum Verkauf gelagert.

Gesuchstellerin: Kieswerk Heimberg AG, Gurnigelstrasse 50, 3627 Heimberg.

Standort: Gurnigelstrasse 50, Parzelle Nr. 2027, Koordinaten 2.612.387/1.181.302.

Die Stellungnahmen der beurteilenden Fachstellen sind positiv. Das Projekt wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Die Baubewilligung (Gesamtbauentscheid) wurde mit Bedingungen und Auflagen erteilt.

Der Entscheid der Leitbehörde, die UVP-Gesamtbeurteilung des Amtes für Umweltkoordination und Energie und der Umweltverträglichkeitsbericht können während 30 Tagen, das heisst ab 6. Dezember 2018 bis am 7. Januar 2019 bei der Bauverwaltung Heimberg, Alpenstrasse 26, 3627 Heimberg, eingesehen werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Publikation des Entscheids und dauert 30 Tage, das heisst vom 6. Dezember 2018 bis am 7. Januar 2019.

Heimberg, 30. November 2018

Die Bauverwaltung

Niederbipp

Fahrverbot mit Zustimmung des Tiefbauamts

Die Einwohnergemeinde Niederbipp verfügt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgende Verkehrsbeschränkung:

Verbot für Motorwagen und Motorräder

Zubringerdienst gestattet

Buchliweg, Eimündung Oberer Sängelenweg bis Gemeindegrenze Oberbipp.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Verwaltungskreises Oberaargau erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

29. November 2018

Bauabteilung Niederbipp

Oberbalm

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekt:

L-0229024.1

0,4-kV-Niederspannungsverteilnetz ab der Transformatorstation Nussbaum

– Freileitungsverkabelung

Koordinaten 597.998/189.357

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 6. Dezember 2018 bis zum 21. Januar 2019 in der Gemeindeverwaltung Oberbalm, Schulhausweg 3, 3096 Oberbalm, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Ostermündigen

Überbauungsordnung «Am Dreieckpark»

mit Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Öffentliche Auflage gemäss Artikel 60 Baugesetz

Gestützt auf Artikel 60 Baugesetz bringt der Gemeinderat Ostermündigen die Überbauungsordnung «Am Dreieckpark» zur öffentlichen Auflage. Gleichzeitig wird die Umzonung der Parzellen Ostermündigen-Grundbuch Blatt Nrn. 1143, 2205, 2206, 2207 und 2510 von der Zone mit Planungspflicht Nr. 1 «Kernschutzzone» in die Zone der Überbauungsordnung «Am Dreieckpark» auf den gleichen Parzellen zur

öffentlichen Auflage gebracht (Änderung der baurechtlichen Grundordnung).

Die Überbauungsordnung «Am Dreieckpark» und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Anpassung baurechtliche Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)

Die Überbauungsordnung «Am Dreieckpark» wird mit dem Erläuterungsbericht ergänzt. Die Unterlagen der Überbauungsordnung «Am Dreieckpark» mit Änderung der baurechtlichen Grundordnung liegen vom 6. Dezember 2018 bis 18. Januar 2019 bei der Gemeindeverwaltung Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen, während der Büroöffnungszeiten, öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist kann gegen die Überbauungsordnung «Am Dreieckpark» mit Änderung der baurechtlichen Grundordnung beim Gemeinderat, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen Einsprache erhoben werden.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel einzureichen.

Der Gemeinderat

Wattenwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-0072695.7

Unterstation Wattenwil (Teil-BKW)

- Erneuerungen der 16-kV-Anlage und der Transformatoren

Koordinaten: 2.605.770/1.180.890.

L-0103260.6

50-kV-Leitung zwischen den Unterstationen

Amsoldingen und Schwarzenburg

- Neue Kabelverbindung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen der BKW Energie AG, Asset Management Netze, Viktoriaplatz 2, Postfach 711, 3000 Bern 25, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 6. Dezember 2018 bis zum 21. Januar 2019 in der Gemeinde-

verwaltung Wattenwil, Vorgasse 1, 3665 Wattenwil, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Worb

*Festlegung der verbindlichen Waldgrenze
gemäss Waldgesetz
Öffentliche Auflage*

Im Rahmen des öffentlichen Planaufgabeverfahrens zur Gesamtrevision der Ortsplanung liegen in der Zeit vom 30. November 2018 bis am 7. Januar 2019 in der Gemeindeverwaltung am Bärenplatz 1 in Worb öffentlich auf:

- Zonenplan Siedlung, Gesamtplan 1:5000, Auflageexemplar vom 15. November 2018
- Zonenplan Siedlung, Lupe Worb 1:2000, Auflageexemplar vom 15. November 2018
- Zonenplan Siedlung, Lupe Rüfenacht 1:2000, Auflageexemplar vom 15. November 2018
- Zonenplan Siedlung, Lupe Aussenorte 1:2000, Auflageexemplar vom 15. November 2018

Es wird darin eine verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz aufgelegt. Einsprachen gegen die Waldfeststellung sind möglich. Gegen die bereits bestehenden, verbindlichen Waldgrenzen können keine Einsprachen mehr erhoben werden. Ebenso können gegen die bestehenden Wald-Baulinien (=Waldabstandslinien) keine Einsprachen mehr erhoben werden.

Die Geschäftsunterlagen können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden (Mittwoch, von 14 bis 18 Uhr, an den übrigen Werktagen jeweils von 8.30 bis 11.30 Uhr und 14 bis 17 Uhr). Auf www.worb.ch sind die Unterlagen zudem unter der Rubrik «Aktuelles & Projekte» aufgeschaltet.

Das öffentliche Planaufgabeverfahren erfolgt in Anwendung von Art. 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985. Einsprachen gegen die Waldfeststellung sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Worb, Postfach, 3076 Worb, einzureichen.

Worb, 28. November 2018
Der Gemeinderat Worb

2-1

**E-Mail für amtliche
Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch**

**E-Mail für
Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch**

**E-Mail für Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch**

Erscheinungsweise des Amtsblattes am Jahresende

Nr.	Erscheinung	Redaktionsschluss
52/2018	Donnerstag, 27. Dezember 2018	Donnerstag, 20. Dezember 2018, 10 Uhr
01/2019	Donnerstag, 3. Januar 2019	Donnerstag, 27. Dezember 2018, 10 Uhr
02/2019	9. Januar 2018	Freitag, 4. Januar 2019, 10 Uhr

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

- Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
- Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
- Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
- Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
- Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
- Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
- Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
- Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
- Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
- Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
- Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
- Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
- Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.